

Verhandlungen
der vorläufigen
Landessynode
der
Vereinigten Evang.-protestantischen
Landeskirche Badens

Tagung vom 27. - 29. November 1945

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron AG.,
Karlsruhe-Durlach, 1961

Vorwort

Die Zeitumstände hatten die Drucklegung der Verhandlungen der beiden vorläufigen Synoden von 1945 und 1946 nicht erlaubt. Um aber wenigstens das Wesentliche den Gemeinden und den kirchlichen Dienststellen sowie der geschichtlichen Forschung zugänglich zu machen, hat die Landessynode in ihrer dritten Sitzung vom 3. 5. 1957 (Verhandlungen, S. 43) beschlossen, die Niederschriften, die s. J. durch die von ihr selbst gestellten Schriftführer aufgezeichnet und in Langschrift (Maschinenschrift) im Landeskirchlichen Archiv in Karlsruhe hinterlegt wurden, auf ihre sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und zu veröffentlichen.

Da über beide Synoden die stenographischen Protokolle und auch einige Vorlagen fehlten, wurde die Bearbeitung entgegen dem Beschluß der Landessynode Kirchenoberarchivrat Erbacher vom Oberkirchenrat übertragen, um die Aufzeichnungen durch einschlägige Aktenvorgänge und aus Handakten einzelner Referenten zum besseren Verständnis vervollständigen zu können. Die nun vorliegende Fassung wurde mit der „Vorgeschichte“ von den beiden damaligen Protokollführern, den Herren Universitätsprofessor D. Dr. Constantin von Dieze und Delan Frix Mono sowie den damaligen Synodalen Universitätsprofessor D. Dr. Erik Wolf, Universitätsprofessor D. Renatus Hupfeld und Pfarrer Dr. August Scheuerpfug in dankenswerter Weise nochmals durchgesehen, teilweise durch eigene Aufzeichnungen ergänzt und für die Veröffentlichung gebilligt.

Bezeichnend war für die erste Nachkriegssynode, daß viele Gegenstände verhandelt und besprochen wurden, was sonst in Ausschusssitzungen zu geschehen pflegt. Sie tagte immer nur als Plenum. Die Unterlagen über die zweite Nachkriegssynode sind auf jeden Fall viel ausführlicher als über die erste.

Karlsruhe, im November 1960

Erbacher
Kirchenoberarchivrat

Inhaltsübersicht

I. Vorgeschichte	VI
II. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats und des Erweiterten Oberkirchenrats	VII
III. Verzeichnis der Mitglieder der Synode	VII
IV. Geschäftsführender Ausschuss der Synode	VII
V. Verzeichnis der Redner	VIII
VI. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIII
Erste Sitzung, 27. November 1945	1—3
Eröffnung und Begrüßung durch Landesbischof D. Kühlewein. — Bekanntgabe der Tagesordnung. — Verpflichtung der Landessynodenalen nach § 100 KV. — Erklärung des Landesbischofs. — Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Schriftführer und des Geschäftsführenden Ausschusses. — Frage der Bischofswahl.	
Zweite Sitzung, 28. November 1945, vormittags	3—4
Fortsetzung der Diskussion über die Bischofswahl. — Probeabstimmung. — Stichwahl (= Stichwahl I und II). — Endgültige Wahl.	
Dritte Sitzung, 28. November 1945, nachmittags	4—6
Beratung über den Gesetzentwurf, die Errichtung von Kreisdekanaten betr. und dessen Annahme. — Frage der Ernennung von vier synodalen Mitgliedern in den Erweiterten Oberkirchenrat und ihre Begründung. — Beratung über die Bildung eines Rechts- bzw. Verfassungsausschusses.	
Vierte Sitzung, 29. November 1945	6—13
Wort des neu gewählten Landesbischofs Pfarrer J. Bender an die Synode. — Wahl der synodalen Mitglieder in den Erweiterten Oberkirchenrat. — Bildung des Verfassungsausschusses. — Bericht über die Ökumenische Arbeit. — Stellungnahme der Landessynode zur Erklärung des Rates der Evang. Kirche in Deutschland an die Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen und Vorbereitung einer Erklärung der Synode. — Frage der kirchlichen Mitarbeit an der Tagespresse. — Beratung über den Entwurf eines Gesetzes, die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes betr. — Unterbrechung der Sitzung infolge des Besuchs ausländischer Gäste. — Fortsetzung der Beratungen und Annahme des Gesetzes. — Einverständnis der Synode mit der durch den verstärkten geschäftsführenden Ausschuss vorbereiteten Erklärung der Synode an die Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen. — Presse und Beobachtung des östentlichen Lebens. — Fortsetzung der Feiertage am Ende des Kirchenjahres. — Schlussansprache des Landesbischofs D. Kühlewein.	
VII. Anlagen	
1. Gesetzentwurf: Die Errichtung von Kreisdekanaten betr.	
2. Gesetzentwurf: Die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes betr.	

Vorgeschichte

Wohl waren das Amt des Bischofs durch Landesbischof D. Kühlwein wie auch noch zwei Stellen des Oberkirchenrates durch die Oberkirchenräte D. Dr. Friedrich und Rost ordnungsgemäß besetzt. Allein es fehlte die Landessynode, als nach dem Eingriff des nationalsozialistischen Staates die verfassungsmäßige Ordnung in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche im Jahre 1945 wieder hergestellt werden sollte und konnte. Die in ihrer Mehrheit deutsch-christlich orientierte, am 4. Juli 1934 als rechtsmäßiges Organ der Landeskirche zusammengetretene Landessynode, war vom Erweiterten Oberkirchenrat, in dem die Deutschen Christen eine Mehrheit von 6 gegen 5 Stimmen hatten, sofort aufgelöst worden. Eine Neuwahl, die nach der Verfassung innerhalb von sechs Monaten hätte erfolgen sollen, war aber auf Anfrage bei dem im April 1934 ernannten „Rechtswalter der deutschen evangelischen Kirche“ Jäger (Ministerialdirektor im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung) nicht möglich und zwar deshalb, weil einerseits eine solche Wahl in jenen Monaten völlig undurchführbar war, andererseits die Kirchenleitung die Grundsäße des bisherigen Wahlrechts (Proportionalwahl nach § 93 KB) nicht mehr für die Kirche bejahen konnte.

Um aus diesem Notstand herauszukommen, wurde gemäß § 120 KB und § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung vom 14. Dezember 1934 betr. (KGBl. 1934, S. 135) nach dem Zusammenbruch von 1945 das vorläufige kirchliche Gesetz, die Abänderung der Kirchenverfassung betr. vom 3. Juli 1945 (KGBl. 1945, S. 8) vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde die Zuständigkeit des Erweiterten Oberkirchenrates, die im Jahre 1934 (nach dem vorläufigen kirchlichen Gesetz, die Abänderung der Kirchenverfassung betr. vom 14. Dezember 1934, KGBl. 1934, S. 135) auf den Evangelischen Oberkirchenrat übertragen wurde, wieder zurückübertragen, da der Evangelische Oberkirchenrat „die für die Leitung der Kirche schwere Verantwortung, die sich in den kommenden Monaten noch wesentlich vergrößern wird, nicht mehr allein tragen möchte“. (Begründung zum vorläufigen kirchlichen Gesetz KGBl. 1945, S. 8.) Nach § 1a konnten nun nur die synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates und deren Stellvertreter vom Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrates aus Mitgliedern der Landeskirche, die stimmberechtigt und zur Landessynode wählbar sind, ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Ernennung der aus der neu gewählten Landessynode berufenen Mitglieder (§ 1b). Außerdem wurde die Zahl der vom Landesbischof zu ernennenden Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates in Abweichung des § 5 des kirchlichen Gesetzes, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 1. Juni/1. Juli 1933 betr. (KGBl. 1933, S. 69 und 82) von vier auf sechs festgesetzt, da ja eine Landessynode, die sie hätte berufen können, nicht vorhanden war, und außerdem um die Möglichkeit zu schaffen, „aus den verschiedensten Kreisen und Gebieten unserer Landeskirche Mitglieder in den Erweiterten Oberkirchenrat berufen zu können“. (Vgl. Begründung KGBl. 1945, S. 8f.)

Dieser nun neu gebildete Erweiterte Oberkirchenrat hatte am 23. August 1945 das Gesetz: Die Bildung einer vorläufigen Landessynode betr. beschlossen (KGBl. 1945, S. 22 f.).

Auf Grund dieses Gesetzes hatte sich die zu bildende vorläufige Landessynode folgendermaßen zusammenzusetzen:

a) aus den Mitgliedern, die der 1933 ordnungsgemäß

gewählten Landessynode angehörten, soweit sie die bekenntnismäßigen Voraussetzungen für eine solche Mitgliedschaft besitzen (§ 2a),

- b) aus fünf vom Landesbischof frei zu berufenden Mitgliedern (§ 2b),
- c) aus den vom Landesbischof nach § 3 des betreffenden Gesetzes zu berufenden Mitgliedern (§ 2c).

Nach § 3 hatten die Bezirkskirchenräte je vier wahlfähige Mitglieder der Landeskirche, zwei Laien und zwei Geistliche, die eindeutig auf dem Boden der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse unserer Landeskirche stehen, vorzuschlagen, aus deren Mitte der Landesbischof die noch erforderliche Zahl der Mitglieder auszuwählen hatte. Die Voraussetzungen für die Wahlfähigkeit waren in § 96 und § 28 KB näher umschrieben, wonach die zu benennenden dreißig Jahre alt und stimmberechtigt sein müssten. Das Stimmrecht besaßen nicht die in KB § 10, Abs. 2 aufgeführten Gemeindeglieder. Außerdem war Bedingung, daß die zu benennenden Kirchenglieder von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinne sind, daß von ihnen kirchliche Einsicht und Erfahrung erwartet werden dürfe¹), und daß sie bereit waren, die in § 100 KB, Abs. 2 vorgeschriebene feierliche Versicherung abzugeben (vgl. Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 30. August 1945 Nr. 2968).

Am 31. Oktober 1945 wurde der Erweiterte Oberkirchenrat zu einer Sitzung auf Mittwoch, den 7. November 1945, vormittags 9 Uhr eingeladen, auf deren Tagesordnung vor allem die Vorbereitung der vorläufigen Landessynode und das Gesetz die Errichtung von Kreisdekanaten betreffend, auf der Tagesordnung stand (vgl. Einladungsschreiben des Landesbischofs vom 31. Oktober 1945 Nr. 4630). Ein Protokoll über diese Sitzung scheint nicht vorhanden zu sein.

Mit Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. November 1945 Nr. 4968, die vorläufige Landessynode betr., wurden die vierzig Mitglieder auf Dienstag, den 27. November 1945 in das Evangelische Mädchenheim in Bretten eingeladen.

¹) Eine nähere Umschreibung dessen, was unter „gutem Ruf und bewährtem christlichem Sinn“ sowie „kirchliche Einsicht und Erfahrung“ verstanden werden kann, war dem § 20 des Entwurfs einer vorläufigen Wahlordnung für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens zu entnehmen, die die Versammlungskammer der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche im Oktober 1936 im Anschluß an eine Denkschrift „Gesetzeswürfe für Wahlordnungen für einzelne Landeskirchen“ ausgearbeitet hatte. Der § 20 lautet: „Bei der Prüfung der Wahlvorschläge und bei der Entscheidung über Einsprüche ist der Wahlausschuss an folgende Auslegung des § 28 KB gebunden:

a) „Guter Ruf und bewährter christlicher Sinn“ bedeutet, daß der Vorgeschlagene dafür bekannt ist, die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als alleinige Richtschnur des kirchlichen Lebens zu bejahen und dieser inneren Bindung durch lauter Wandel Ausdruck zu geben.

b) „Kirchliche Einsicht und Erfahrung darf“ bei dem Vorgeschlagenen dann „erwartet werden“, wenn er die Gottesdienste einer evangelischen Gemeinde treu besucht, auch innerhalb Jahresfrist vor Erlass dieser Verordnung an der Feier des heiligen Abendmahls teilgenommen und sich an der kirchlichen Gemeindearbeit beteiligt hat.

Als Beteiligung an der Gemeindearbeit gilt: Hilfe beim Kindergottesdienst, Tätigkeit im Kirchenchor, in der Frauen- und Jugendarbeit oder im Männerwelt, Teilnahme an Bibelstunden oder kirchlichen Aufbauwochen, Beteiligung an der Inneren oder Äußeren Missionsarbeit der Kirche sowie sonstige anerkannte Dienste am inneren Leben der Gemeinde. Bloße Mitarbeit in einer der bisherigen kirchlichen Körperschaften genügt nicht“.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Kühlewein, D. Julius, Landesbischof
 Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat
 Rost, Gustav, Oberkirchenrat

Dem (vorläufigen) Erweiterten Oberkirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

(gem. Vorl. kirchl. Ges. v. 3. 7. 1945 § 1 Buchst. a, KGBBl. 1945, S. 23)

a) Synodale Mitglieder

Bender, Julius, Pfarrer, Nonnenweier
 Dibelius, Dr. Martin, Professor, Heidelberg
 Dür, Karl, Pfarrer, Freiburg, kommissarischer Oberkirchenrat
 Lechler, Erich, Bankdirektor, Lörrach
 Maas, Hermann, Pfarrer, Heidelberg
 Wolf, Dr. Erich, Professor, Freiburg

b) Stellvertreter zu a)

Hübsch, Georg, Landwirt, Heidelberg-Handschuhshheim
 Hupfeld, D. Renatus, Professor, Heidelberg
 Hüser, Gotthold, Fabrikant, Hochstetten
 Mondon, Karl, Pfarrer, Karlsruhe
 Seufert, Hans, Dekan Kirchenrat, Karlsruhe
 Specht, Karl, Pfarrer, Pforzheim

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

nach § 2 a des Vorl. kirchl. Ges. v. 23. 8. 1945
 (KGBBl. 1945, S. 22)

Adolph, Georg, Oberpostamtmann a. D., Schwenningen
 Barth, Immanuel, Bürgermeister, Dürren
 Bender, Johannes, technischer Amtsrat, Karlsruhe
 Dittes, Friedrich, Regierungsrat, Mosbach
 Dür, Karl, Pfarrer, kommissarischer Oberkirchenrat, Freiburg
 Haub, Friedrich, Pfarrer, Karlsruhe
 Hupfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor, Heidelberg
 Joest, Friedrich, Dekan Kirchenrat, Mannheim
 Mondon, Karl, Pfarrer, Karlsruhe
 Müller, Andreas, Hauptlehrer, Heidelberg
 Schennerpflug, Dr. August, Pfarrer, Bruchsal
 Schilpp, Peter, Fabrikarbeiter, Mannheim
 Schweishart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim
 Specht, Karl, Pfarrer, Pforzheim
 Speck, Eugen, Pfarrer, Michelbach
 Traut, Wilhelm, Regierungslandwirtschaftsrat, Lahr-Dinglingen
 Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt, Minister a. D., Karlsruhe
 Vogelmann, Heinrich, Pfarrer, Heidelberg-Handschuhshheim
 Wolf, Dr. Erich, Universitätsprofessor, Freiburg

nach § 2 b des Vorl. kirchl. Ges. v. 23. 8. 1945
 (KGBBl. 1945, S. 22)

v. Dieße, Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg
 Huh, Wilhelm, Kirchenrat, Ettlingen
 Hüser, Gotthold, Fabrikant, Hochstetten
 Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Udo, Kreuzwertheim
 Maas, Hermann, Pfarrer, Heidelberg

nach § 2 c und § 3 des Vorl. kirchl. Ges. v. 23. 8. 1945
 (KGBBl. 1945, S. 22)

Bender, Julius, Pfarrer, Nonnenweier
 Frei, Karl, Mühlenbesitzer, Aglasterhausen
 Herold, Ludwig, Bürgermeister und Landwirt, Wissingen
 Hof, Otto, Pfarrer, Freiburg
 Horr, Friedrich, Dekan, Dietlingen
 Kaß, Hans, Dekan, Lörrach
 Kehrberger, August, Pfarrer, Gutach
 Krumm, Erich, Professor, Offenburg
 Lechler, Erich, Bankdirektor, Lörrach
 Löw, Hans, Pfarrer, Karlsruhe — verzichtet
 Meerwein, Adolf, Pfarrer, Kork
 Mono, Friedrich, Dekan, Konstanz
 Ritter, Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
 Rücklin, Alfred, Studienrat, Pforzheim
 Schneider, Hermann, Kaufmann, Konstanz
 Schühle, Andreas, Dekan, Durlach

IV.

Geschäftsführender Ausschuß der Landessynode

Mondon, Karl, Vorsitzender der Landessynode
 Umhauer, Dr. Erwin, Stellvertreter des Vorsitzenden
 Mono, Fritz, Schriftführer
 v. Dieße, Dr. Constantin, Schriftführer
 Schweishart, Gotthilf, Schriftführer (zur Mithilfe)

Wolf, Dr. Erich
 Maas, Hermann
 Bender, Julius
 Dür, Karl

Verzeichnis der Redner

Bender, Julius, Pfarrer	2, 3, 5, 6, 8, 10, 11, 12
Dittes, Friedrich, Regierungsrat	5, 10, 11
von Dieze, Dr. Constantin, Universitätsprofessor	3, 9, 10, 12
Dürr, Karl, Pfarrer, kommissarischer Oberkirchenrat	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat	4, 5, 6, 8, 9, 10
Gry, Franklin Clark, Reverend, Präsident der Vereinigten Lutherkirchen in Amerika	9
Hof, Otto, Pfarrer	3, 10
Hupfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor	2, 3, 4, 5, 6, 10, 12
Huß, Wilhelm, Kirchenrat	2, 3, 5
Hüller, Gotthold, Fabrikant	5, 12
Joest, Friedrich, Dekan	2
Katz, Hans, Dekan	10, 12
Kehrberger, August, Pfarrer	3
Kühlewein, D. Julius, Landesbischof	1, 5, 9, 12
Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Udo	3, 12
Maas, Hermann, Pfarrer	7
Meerwein, Adolf, Pfarrer	2, 3, 5
Mondon, Karl, Pfarrer	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Mono, Friedrich, Dekan	11, 12
Ornam, G. Bromley, Bischof, Präsident des Vereinigten Rates der christlichen Kirchen in Amerika	9
Ritter, Dr. Gerhard, Universitätsprofessor	2, 3, 8, 10, 11
Rost, Gustav, Oberkirchenrat	5, 10, 11, 12
Scheuerpfug, Dr. August, Pfarrer	4
Schneider, Hermann, Kaufmann	3, 12
Schühle, Andreas, Dekan	3, 5, 9, 12
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer	3
Specht, Karl, Pfarrer	3, 11, 12
Sped, Eugen, Pfarrer	3, 5, 8, 10
Sturm, Ammonier-général	9
Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt, Minister a. D.	2, 3, 5, 10, 11, 12
Bogelmann, Heinrich, Pfarrer	3, 4
Wolf, Dr. Erik, Universitätsprofessor	2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Ansprache des neu gewählten Landesbischofs,	
Pfarrer Julius Bender	6f.
Ansprache der ausländischen Gäste	9
Bericht über die Lage und Aufgabe der Kirche, kommissarischer Oberkirchenrat Dürr	1
Bischofswahl	2ff
Erklärung des Landesbischofs D. Kühlewein	1
Errichtung von Kreisdekanaten	1, 4ff.
Erweiterter Oberkirchenrat	6, 7, 11
Festsetzung der Feiertage	12
Geschäftsführender Ausschuss der Landessynode	2
Ökumene	7, 11
Presse und Beobachtung des öffentlichen Lebens	11
Schlussswort des Landesbischofs D. Kühlewein	12
Schlussswort des kommissarischen Oberkirchenrats Dürr	13
Stuttgarter Erklärung vom 18./19. 10. 1945 des Rates der EKD an die Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen	7, 11
Tagespresse	8
Verfassungsausschuss	6, 7
Wahl des Präsidiums der Landessynode	1
Wiederherstellung eines bekennnisgebundenen Pfarrstandes	1, 8, 12

Verhandlungen

Die vorläufige Landessynode tagte im Evangelischen Mädchenheim in Bretten. Sie wurde mit einem Gottesdienst am 27. November 1945, vormittags 11 Uhr eröffnet. — Landesbischof D. Kühlewein predigte über den Text der Morgenlese des Tages (Hebr. 12, 11—17¹).

Erste Sitzung

Bretten, Dienstag, den 27. November 1945, 15.15 Uhr.

Landesbischof D. Kühlewein eröffnet die Sitzung.

Oberkirchenrat Rost spricht nach dem gesungenen Lied: Gesangbuch Nr. 169 („Die wir uns allhier beisammen finden“) das Eingangsgebet.

Landesbischof D. Kühlewein begrüßt die Landessynode und dankt für die Aufnahme im Mädchenheim in Bretten. — Anschließend nannte er vor allem die beiden Gesetzesvorlagen, mit denen sich die vorläufige Landessynode zu befassen hätte: Das Gesetz, die Errichtung von Kreisdekanaten betr., (Anlage 1) und das Gesetz über die Wiederherstellung eines bekennnisgebundenen Pfarrstandes betr., (Anlage 2). Gerade in der Frage der Bekennnisgebundenheit, so betonte D. Kühlewein, sei die Kirche seit langer Zeit schuldig geworden. Die Kirchenleitung habe zwar gegen das Eindringen der nationalkirchlichen DC (Deutsche Christen) von Anfang an gekämpft, erst recht aber in einem siebenjährigen Kriege gegen die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat. Die Kirche müsse daher jetzt das Bekennnis vertreten, möglichst ohne Härte, aber in der Wahrheit und der Liebe. Was die vorläufige Landessynode außerdem beraten wolle, sei ihr anheim gegeben.

Nachdem die Anwesenheit aller Mitglieder (neununddreißig) festgestellt gewesen war, erfolgte auf den Aufruf der Namen die Verpflichtung der Landessynoden nach § 100 KB. Hierauf verlas der

Landesbischof folgende Erklärung:

„Nach einer Verlautbarung von Pfarrern und Laien in Freiburg im August 1945²) hält man es im Lande für nötig, in der Kirchenleitung und besonders im Bischofsamt einen Personalwechsel vorzunehmen, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß man den von 1933—1945 gefahrenen Kurs aufgeben will.“

Obwohl das Bischofsamt nach der in der Kirche geltenden Ordnung auf Lebenszeit übertragen ist und der Synode eine Abberufung nicht zusteht, lege ich hiermit mein Amt als Landesbischof in die Hände der Landessynode zurück und stelle ihr die Entscheidung anheim.

Auch meine beiden Mitarbeiter, Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich und Oberkirchenrat Rost lassen durch mich erklären, daß sie ihre Ämter dem Erweiterten Oberkirchenrat, durch den sie seinerzeit berufen wurden, zur Verfügung stellen.“

Landesbischof D. Kühlewein begrüßt den eintretenden Landesbischof D. Wurm.

Durch Zuruf wurden gewählt:

Zum Vorsitzenden: Pfarrer Mondon

Zum Stellvertreter: Rechtsanwalt Minister a. D.

Dr. Umhauer

Zu Schriftführern: Dekan Mono, Dr. D. v. Diez, Universitätsprofessor

Zur Mithilfe im Schriftführeramt: Pfarrer Gotthilf Schweißhart

Der Vorsitzende Pfarrer Mondon dankt für das Vertrauen und bitte um Unterstützung.

Synodaler Dürr berichtet ausführlich über die Lage und Aufgaben. Er sagte u. a.: „Die Kirche habe sich in dem Kampfe, in dem es um ihre Grundlagen ging, nicht voll bewährt. Sie müsse sich jetzt wie Daniel vor Gott mit des Volkes Sünde solidarisch erklären und sich von allem ungöttlichen Wesen scheiden.“

Die Synode sei ungewöhnlich zustande gekommen. Entgegen schon erhobenen Vorwürfen sei festzustellen: „sie ist auf dem legalsten Wege zustande gekommen, der z. B. möglich ist. Sie könne daher rechtsgültig Gesetze erlassen. Mit

¹) Pressekorrespondenz des Evangelischen Presseverbandes für Baden beim Evangel. Oberkirchenrat vom 22. 11. 1945, Anl. 2.

²) Auf 1. August 1945 wurden Mitglieder der Bekennenden Kirche aus dem Bereich der französischen Besatzungszone zu einer Tagung zusammengerufen. Auf dieser Tagung hielt Professor Dr. Erik Wolf ein Referat über die legitime Neuordnung der Kirchenleitung in Baden. Da dieses Referat im Grundsätzlichen mit dem Gutachten übereinstimmt, das Professor D. Dr. E. Wolf im Sommer 1945 für Landesbischof D. Wurm erstattet hatte und seitdem mehrfach gedruckt worden ist, wurde es hier im Einverständnis mit Professor D. Dr. Wolf weggelassen, da er selbst die Originalfassung, die er auf der Synode vortrug, nicht mehr besitzt. Außerdem wurde auf dieser Tagung nachfolgende Erklärung ausgearbeitet und die Vorlagen schreiben an Landesbischof D. Kühlewein gegeben (Vorlagen schreiben nicht auffindbar). Freiburger Entschließung vom 1. August 1945: Die Synodale Zusammenkunft oberbadischer Pfarrer und Laien, die am 1. August 1945 in Freiburg stattgefunden hat, beschließt, folgende Vorschläge dem Herrn Landesbischof und dem Erweiterten Oberkirchenrat zu unterbreiten, um baldmöglichst zu einer Neugestaltung der Badischen Kirchenleitung zu gelangen:

1. Es ist unverzüglich zur Bildung einer rechtmäßigen Landes-

synode zu schreiten und zwar in der Weise, daß außer den noch lebenden Mitgliedern (abgesehen von den DC) der 1933 gewählten und 1934 zu Unrecht aufgelösten Landessynode weitere Mitglieder nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 27. 2. 1938 berufen werden. Dabei muß aus zwingenden Gründen auf eine Mitwirkung der Bezirkssynode verzichtet werden.

2. Die derzeitig amtierende Kirchenregierung legt ihre Ämter in die Hand der Landessynode zurück, führt aber die Geschäfte bis zur Neubildung der Kirchenleitung fort.

3. Eine wesentliche Aufgabe der künftigen Landessynode seien wir im Erlass eines Gesetzes zur Errichtung von drei Prälaturen (für Oberbaden, Mittelbaden und Unterbaden), um die notwendige Dezentralisierung der Kirchenleitung zu ermöglichen. Die Prälaten denken wir uns gleichzeitig als Mitglieder des Oberkirchenrats.

4. Eine weitere unaufsehbare Aufgabe der Landessynode wird die Ausstellung neuer Grundsätze und Richtlinien für die Bildung der Kirchlichen Körperschaften sein. Als Richtschnur dafür erachten wir die vom Verfassungsausschuß der BKL im Jahr 1936 ausgearbeiteten Vorschläge.

Freiburg i. Br., den 1. August 1945.

ges. Karl Dürr
Vorsitzender

der Wahl der endgültigen Synode werde sie aufhören zu bestehen".

Ungewöhnlich sei auch, daß die Synode sich nicht aus Gruppen zusammensezt. Sie reihe sich ein in die Evangelische Kirche in Deutschland. —

In diesem Zusammenhang gibt Synodaler Dürr die vorläufige Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland³⁾ sowie die Barmer theologische Erklärung von 1934 bekannt. Nur in der Anerkennung dieser Gesetze⁴⁾ sei kirchlich legitimes Handeln heute möglich. Daher könnten uns auch die Vorwürfe, daß wir kirchlich illegitim seien, nicht darin beirren. Die Badische Landeskirche habe ihren reformatorischen Bekenntnisstand, der allerdings nicht ohne Racht oder gar Bruch auf uns überkommen ist. Wir müssen im Gehorsam gegenüber Christus und seinem Wort zu einer besseren Einheit kommen.

Als Aufgabe der vorläufigen Synode nennt Synodaler Dürr: Die Wahl des Landesbischofs, die Errichtung der Kreisdekanate, die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes, die Wahl der synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates, die Festlegung der kirchlichen Feste und die Bildung eines Rechtsausschusses.

Zu den einzelnen Punkten führte er aus:

Wir sind dem Herrn Landesbischof dankbar, daß er unter dem früheren Regime auf seinem Posten blieb, aber auch dafür, daß er sein Amt jetzt der Synode zurückgab. Kritik an seiner Amtsführung ist jetzt nicht unser Wunsch; er habe getan, was er konnte, und wir gehören zusammen. Wir wünschen dem Landesbischof einen gesegneten Feierabend.

Im Oberkirchenrat seien nur D. Dr. Friedrich und Oberkirchenrat Rost zurückgeblieben. Seit Mitte Oktober sei er selbst kommissarischer Oberkirchenrat. Wenn die Synode Rost und D. Dr. Friedrich bittet, sich weiter zur Verfügung zu stellen, so sei damit das Vertrauen der Synode ausgedrückt. Der Wunsch nach seelsorgerischer geistlicher Leitung sei berechtigt. Zu einem bekenntnisgebundenen Pfarrstand gehöre die kirchliche Ausrichtung des Theologiestudiums. Christliche Lebensgestaltung müsse die Voraussetzung für die Prüfung werden. Neben dem Theologischen Studienhaus sei die Errichtung eines Predigerseminars notwendig. — Beim Religionsunterricht liege vieles im Argen. Da Lehrer für den Religionsunterricht kaum verfügbar seien, seien katechetische Kurse zur Ausbildung von Religionslehrern nötig. Die Übertragung des kirchlichen Amtes zur Unterweisung in der Schule sei im Gottesdienst vorzunehmen. Lebendige Männergemeinden seien ein Segen auf lange Sicht. Auch in der Jugendarbeit müsse die Kirche Neues leisten. Für die Not unseres Volkes, besonders für die zwölf Millionen Ostflüchtlinge, sei die Kirche sofort in Anspruch genommen.

Der Vorsitzende unterstreicht den Dank an den Landesbischof. Auf seine Bitten erheben sich die Synodalen.

Auf Vorschlag des Synodalen Dürr werden ohne Widerspruch zum Geschäftsführenden Ausschuß für die Synode gewählt: Pfarrer Mondon, Dr. Umhauer, Dr. Wolf, Pfarrer Maas, Pfarrer Bender und Pfarrer Dürr. Dieser Ausschuß soll jeweils eine halbe Stunde vor Beginn einer Sitzung zusammentreten.

³⁾ Vgl. AGBBI. 1945, Nr. 4, S. 29 f.; Kirchl. Jb. f. d. EKD 1945/48, Jg. 72/75. 1950, S. 15ff.

⁴⁾ abgedr. in: Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, Barmer 1934. Vorträge und Entschließungen. Wuppertal-Barmer: Kommissions-Verlag Emil Müller (1934) S. 8—11. Junge Kirche, Halbmonatsschrift für reformatorisches Christentum, Jg. 2. 1934, S. 489—493; Kirchl. Jahrbuch f. d. EKD 1933 bis 1944; Jg. 60/71. 1948. S. 63—65; Bekenntnisschriften der Vereinigten Evang.-protestant. Landeskirche in Baden. Karlsruhe: Evang. Presseverband 1956. S. 107—110; H. Niens: Das Recht der Evang. Landeskirche in Baden (loose Blattsammlung). 2a S. 1—3.

Der Landesbischof und die Oberkirchenräte D. Dr. Friedrich und Rost verlassen die Sitzung. Auf Wunsch der Synode bleibt Landesbischof D. Wurm anwesend.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich der Vorsitzende und die Synodalen Pfarrer Dürr und Dr. Wolf beteiligen, wird sofort in die Erörterung der Bischofswahl eingetreten. Synodaler Dürr berichtet über die Freiburger Besprechung und nennt Pfarrer Julius Bender.

Synodaler Meerwein: Die Abschiedsworte an den Landesbischof scheinen voreilig zu sein. Wir müssen zuerst Klarheit haben, ob der Abgang D. Kühleweins notwendig ist.

Die Synodalen Dürr, Joest und Hüß beteiligten sich an der Aussprache.

Synodaler Umhauer: Die Abschiedsworte an den Landesbischof scheinen voreilig zu sein. Wir müssen zuerst Klarheit haben, ob der Abgang D. Kühleweins notwendig ist.

Synodaler Dürr: Ich schildere hierauf die bereits angestellten Erwägungen und die Vorstellungen bei Landesbischof D. Kühlewein.

Synodaler Pfarrer Bender: Ich bitte, sich zuerst zu entscheiden, ob der Landesbischof bleiben solle und dann erst am Vorgehen des „Freiburger Kreises“ Kritik zu üben.

Synodaler Dr. Ritter: Ich verweise auf die große Entscheidung und fragt: Soll eine neue Epoche badischer Kirchengeschichte anheben? Der Augenblick sei wirklich geschichtlich einmalig. Dant dem Kampfe der Bekennenden Kirche, der zwar hauptsächlich außerhalb Badens geführt worden sei, habe die evangelische Kirche Vertrauen behalten. Könne aber eine Kirchenleitung, die seit 1933 zwischen den Klippen umhergefahren sei, dies Vertrauen rechtfertigen? Sie sei mitverantwortlich für das, was im Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt gestanden habe. In Trensa sei die Badische Landeskirche als die einzige nicht vertreten gewesen. Auch sei später niemand von der Kirchenleitung nach Stuttgart gefahren⁵⁾. Über Trensa⁶⁾ seien die badischen Pfarrer nicht unterrichtet worden. Ähnlich sei es immer gewesen. So lange, etwa bis zum Abschluß der „Reinigung“, könne nicht mehr gewartet werden; nur ein von allseitigem Vertrauen getragener Bischof könne handeln. Auch die Nachfolge von Oberkirchenrat Rost halte er — entgegen früherem Eintreten — nicht mehr für empfehlenswert; von ihm sei kein Verlassen des badischen amtlichen oberkirchenrätslichen Kurses zu erwarten, und seine Mithilfestellung durch das Vergangene verhindere den richtigen Eindruck.

Synodaler D. Hupfeld: Ich möchte nach zwei Seiten die Ausführungen Dr. Ritters unterstreichen. Als Inspirator der jungen, jetzt aus dem Kriege zurückkehrenden Pfarrer sei der bisherige Landesbischof nicht mehr einsatzfähig. Wenn die Synode jetzt nicht einen neuen geeigneten Bischof vorschlage, illegitimiere sie sich selbst. Rost's stark beamtenmäßige Auffassung lasse ihn nicht für das Bischofamt geeignet erscheinen.

Synodaler Hüß: Ich regt an, jetzt noch einmal mit Landesbischof D. Kühlewein zu sprechen. Der Augenblick für einen Rücktritt sei nun wirklich da.

Synodaler Dr. Wolf: Ich geht nun auf die Kritik, die hier am „Freiburger Kreis“ geübt wurde, ein und erwähnt hierbei die bereits von der Theologischen Sozietät in Baden⁷⁾ geäußerte Kritik. Entscheidend seien die Aufgaben

⁵⁾ Es ist die Sitzung gemeint, in der das Stuttgarter Schuldenbekenntnis beschlossen worden ist (18./19. 10. 1945). Vgl. AGBBI. 1945, S. 31. — Kirchl. Jb. f. d. EKD 1945—1948. Jg. 72/75. 1950 S. 19 ff.

⁶⁾ Trensa 1945. Die Konferenz der evang. Kirchenführer v. 27.—31. 8. 1943 mit einem Bericht über die Synode der Bekennenden Kirche in Berlin-Spandau v. 29.—31. 7. 1945 und über die unmittelbar vorangegangenen Tagungen des Reichsbruderrates und des Lutherischen Rates, herausgegeben von Fritz Söhlmann. Lüneburg: Heliand-Verlag (1946) 195 S.

⁷⁾ Siehe nächste Seite!

der Kirche, der „Freiburger Kreis“ war lediglich die Stimme der Bekennenden Kirche. Völlig und restlos legal könne in der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland heute nichts geschehen, aber es sei nach langen Überlegungen der legalste Weg vorgeschlagen worden. Auf Wunsch mehrerer Synodalen verließ Dr. Wolf die Freiburger Entschließung vom 1. August 1945 und den Brief an Landesbischof D. Kühlewein vom 12. Oktober 1945^{a)}.

Nach weiteren Erörterungen, an denen sich die Synodalen Dürr, Meerwein, Dr. Wolf und Pfarrer Bender beteiligen, stellt der Vorsitzende fest, daß die Bedenken, ob jetzt der rechte Zeitpunkt für die Neubestellung einer Kirchensleitung sei, nunmehr ausgeräumt sind, und fordert zur Besprechung der Persönlichkeiten auf.

Synodaler D. Hupfeld schlägt Pfarrer Maas, Heidelberg, vor.

Unter Beteiligung von den Synodalen Meerwein, Huh, Dürr und Pfarrer Bender wird erneut erörtert, ob dem bisherigen Landesbischof noch einmal gedankt, und ob er um Vorschlag eines Nachfolgers gebeten werden soll. — Beides wird abgelehnt.

Synodaler Dürr teilt auf Fragen mit, daß der Landesbischof den Wunsch geäußert habe, Rost möge sein Nachfolger werden.

Auf Anfrage des Synodalen Schühle nennt Synodaler Dr. Ritter auch die Gründe, die den „Freiburger Kreis“ veranlaßt haben, von dem im August geplanten Vorschlag abzusehen. Es wird festgestellt, daß dies lange vor dem Erscheinen der Zeitungsartikel von Lehmann und Dietrich geschehen sei.

Synodaler D. Hupfeld und der Vorsitzende bringen Bedenken gegen Oberkirchenrat Rost vor.

Synodaler Schneider fragt, warum Synodaler Dürr nicht vom „Freiburger Kreis“ vorgeschlagen wurde?

Um 19.00 Uhr wird eine Pause eingelegt.

^{a)} Rundschreiben der Theologischen Sozietät in Baden im Oktober 1945 mit einem Wort zur kirchlichen Lage in Baden und einer Zusammenstellung von Auszügen aus dem Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsbuch 1933–1938. Die Grundgedanken dieses Schreibens sollten ursprünglich im Jahre 1933 veröffentlicht werden, jedoch wurde eine Veröffentlichung durch das Eingreifen der Gestapo verhindert.

^{b)} Brief nicht gefunden.

Nach dem Abendessen berichtete Landesbischof D. Wurm in einem etwa einstündigen Referat über die kirchliche Lage.

Im Anschluß daran wird die Erörterung der für die Nachfolge des Landesbischofs vorgeschlagenen Personen fortgesetzt und zwar in Abwesenheit der Genannten (Dürr, Maas, J. Bender).

Synodaler Dürr hält Maas als Kreisdekan besonders geeignet.

Synodaler Dr. Wolf nennt als Erfordernis für die Eignung des neuen Landesbischofs folgendes:

1. Geistliche Qualifikation für einen *pastor pastorum*,
2. Leitungsfähigkeit,
3. Tatkärfige Bezeugung kirchlicher Einigkeit innerhalb der unierten badischen Landeskirche,
4. Aufgeschlossenheit für die Aufgabe der Okumene,
5. Aufgeschlossenheit für die politische Verantwortung der Kirche,
6. Versöhnliche Haltung, die über alte und überalterte Gegensätze innerlich hinweg sei.

Da Professor D. Eduard Thurneysen, Basel, an den herangetreten worden sei, jedoch wegen der äußeren Verhältnisse nicht in Frage kommen könne, schlage er den Synodalen Maas vor^{b)}.

Synodaler Hof begründet den Vorschlag Bender. Er hält die bekenntnismäßige Ausrichtung der Bekündigung für notwendig. Die Confessio Augustana als die Bekenntnisgrundlage der Landeskirche und den kleinen Lutherischen Katechismus als Lehrbuch zu erhalten, sei nur letztes Ziel.

Synodaler D. Hupfeld betont, daß Synodaler Maas nicht mehr ein heimlicher „Liberaler“ sei, und äußert Bedenken gegen J. Bender.

Synodaler Dr. Ritter beantwortet die Frage des Synodalen Schneider, warum der „Freiburger Kreis“ den Synodalen Dürr nicht vorgeschlagen habe.

Synodaler Schühle befürwortet Rost.

^{a)} Mit Prof. D. E. Thurneysen waren zuvor Verhandlungen durch die Professoren Dr. E. Wolf und Dr. Ritter, beide in Freiburg, u. a. in Lörrach gepflogen worden, wobei auch die Persönlichkeit des Aménier-général Marcel Sturm eine Rolle spielte. Th. zog jedoch seine Kandidatur zurück, weil er sie von der Einstimmigkeit seines Vorschlags abhängig gemacht hatte.

Zweite Sitzung

Bretten, Mittwoch, den 28. November 1945, 9.00 Uhr.

Der Vorsitzende eröffnet.

Nach dem gesungenen Lied Nr. 24, 1 und 3 (O Gott, du frommer Gott), spricht Synodaler Hof das Eingangsgebet.

Synodaler Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg regt an, der neue Landesbischof solle nur bis zum Zusammentreten einer endgültigen Synode im Amte bleiben.

Synodaler D. Hupfeld stimmt diesem Vorschlag zu.

Synodaler Schühle schlägt als Ergebnis einer Besprechung vor: Rost als Bistumsverweser bis zur endgültigen Wahl eines Landesbischofs oder gleich als Landesbischof einzusetzen; Bender oder Maas in den Oberkirchenrat zu berufen, oder Maas als Kreisdekan zu bestellen mit dem besonderen Auftrage, die Beziehungen zur Okumene zu pflegen.

Die Synodalen Dr. Wolf und Dürr sprechen sich im Hinblick auf die praktische Unmöglichkeit der Einberufung einer „endgültigen“ Synode hiergegen aus und betonen: Was die vorläufige Landessynode beschließe, sei rechtlich ebenso

gültig wie das, was eine spätere Synode beschließen könne. Dem wird zugestimmt.

Die Synodalen Schühle, Huh und Specht bringen ihre Bedenken vor und fragen, ob eine endgültige Entscheidung mit Rücksicht auf die Überraschung vieler Synodaler vertretbar wäre, und ob es zweckmäßig sei, jetzt zu entscheiden, solange die einzelnen Gemeinden und Gruppen nicht auf der Synode vertreten seien.

An der Aussprache hierüber nehmen noch die Synodalen Schneider, Dürr, Dr. von Diez, Specht, Dr. Wolf, Dr. Umhauer und der Vorsitzende teil. Schließlich wird gegen sechs Stimmen (keine Stimmenthaltung) beschlossen, auf dieser vorläufigen Landessynode eine endgültige Bischofswahl vorzunehmen.

Es sprechen dann noch für die Kandidatur des Synodalen Maas: Die Synodalen D. Hupfeld, Vogelmann, Schweinhart, Specht, Dr. von Diez; für Oberkirchenrat Rost der Synodale Kehrberger; für J. Bender der Synodale Hof; für den Synodalen Dürr der Synodale Schneider. Die

Anregung des Synodalen Dr. Scheuerpfug festzustellen, ob Oberkirchenrat Rost bei der Wahl eines anderen Landesbischofs noch im Oberkirchenrat bleiben würde, wurde abgelehnt.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte wurde eine Probeabstimmung vorgenommen. Sie ergab:

Stelle:	1.	2.	3.	4.	1. und 2.
Bender	11	8	10	3	19
Dürr	6	13	7	5	19
Maas	12	10	5	6	22
Rost	9	5	5	9	14
	38	36	27	23	

Hierauf wurde die Sitzung von 11.45 Uhr bis 12.20 Uhr unterbrochen.

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses wurde dann die Probeabstimmung durch eine Stichwahl [= Zwischenwahl I] zwischen Bender und Dürr fortgesetzt. Sie ergab: Bender 23 Stimmen, Dürr 12 Stimmen und 4 Enthaltungen.

Eine nochmalige Besprechungspause wurde abgelehnt.

Es wurde dann nach der Feststellung, daß weder Maas noch Bender von einer etwaigen Minderheit abgelehnt wurden, erneut eine Wahl [= Zwischenwahl II] vorgenommen. Sie ergab: Bender 21 Stimmen, Maas 16 Stimmen.

Auf Vorschlag des Synodalen D. Hupseld, den der Synodale Dürr seinerseits unterstützt, wurde nochmals gewählt, um eine möglichste Einstimmigkeit in der Bischofswahl zu erreichen [endgültige Wahl]. Sie ergab: Bender 32 Stimmen, 5 weiße Zettel.

In Anwesenheit der Synodalen J. Bender und Maas wird das Ergebnis mitgeteilt.

Der Vorsitzende betonte, daß in der Synode ein Neues geworden sei, und sprach Pfarrer J. Bender die Wünsche der Synode aus.

13.15 Uhr erklärte der Vorsitzende die zweite Sitzung für beendet.

Dritte Sitzung

Bretten, Mittwoch, den 28. November 1945, 15 Uhr.

Der Vorsitzende macht der Synode einleitend die Mitteilung, daß Landesbischof D. Kühlewein sich bereit erklärt hat, die Geschäfte des Landesbischofs bis zur Übernahme durch seinen Nachfolger weiter zu führen. Ebenfalls erklärten sich die Oberkirchenräte D. Dr. Friedrich und Rost auf Bitten des Vorsitzenden der Landessynode bereit, die Geschäfte weiter zu führen.

Darauf wird in der Beratung weitergefahren:

Es folgt die Beratung über den Gesetzesentwurf, die Errichtung von Kreisdekanaten betr. (Anlage 1).

Der Vorsitzende bittet Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich, das ihm notwendig Erscheinende hierzu zu sagen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Was ich zu sagen habe, ist eigentlich schon in der schriftlichen Begründung des Gesetzes, welches sich in den Händen der Synodalen befindet, ausgesprochen. Da die Kirchenleitung zu sehr an den Schreibtisch gebunden ist, soll der Versuch gemacht werden, eine Zwischeninstanz zwischen den Dekanaten und der Kirchenleitung zwangsweise herstellung engerer Verbindung mit den Gemeinden und den Pfarrern einzubauen. Bedenken derart, daß durch den Entwurf ein abwertendes Urteil über die Dekane ausgesprochen sei, stehen nicht im Vordergrund. Da die Dekane nur im Nebenamt das Dekanat verwalten können, sind sie auch bei gewissenhaftester Amtsführung nicht in der Lage, ihre Pfarrer und Gemeinden in wünschenswertem Maße zu betreuen. Wenn ferner das Amt des Kreisdekanats losgelöst sein soll von dem Amt eines Gemeindepfarrers, so bedeutet das nicht auf jeden Fall einen Nachteil in dem Sinne, daß der Kreisdekan aus der Arbeit in der Gemeinde nicht die Kräfte ziehen kann, die dem Pfarrer in der Regel daraus zufließen, sondern sei in einer Gemeinde wie eben der Kreis sein, er wird genug Seelsorge zu treiben haben. — Parallelen zu der Einrichtung der Kreisdekanate sind in Bayern und Württemberg vorhanden. Die Einrichtung des Amtes bei uns in Baden entspringt anderen Voraussetzungen als dort. Das Amt muß bei uns ganz genuin gebaut werden. — Die Einteilung des Gebietes der Landeskirche in drei Kreise ist so gedacht, daß für jeden Kreis hauptamtlich ein Kreisdekan bestellt wird. Seine Dienstbezüge und die äußeren Voraussetzungen seines Dienstes werden zweckdienlich zu regeln sein. Die Verbindung des Amtes mit der Kirchenleitung kann entweder dadurch hergestellt werden, daß der Kreisdekan in den Oberkirchenrat mit beratender oder beschlie-

hender Stimme hereingenommen wird, oder nur Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrats mit beratender Stimme wird (s. § 4 des Entwurfes). Ihn zum Mitglied des Oberkirchenrates zu machen, würde eine zu starke Behinderung seiner Amtsführung bedeuten. Darum ist vorgeschlagen, ihn zum Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrats zu machen, innerhalb dessen er dann seine Beobachtungen aus dem Land mitteilt und umgekehrt die richtunggebenden Grundsätze der Kirchenleitung zur Weitergabe empfängt.

— Eine ins einzelne gehende Katalogisierung der Amtspflichten und Rechte des Kreisdekanen wäre nicht ratsam. Die diesbezüglichen Aussagen des Entwurfes sind darum mehr allgemein gehalten. Wir müssen erst sehen, wie sich das Amt einspielt. Was in § 6 gesagt ist, hat den Sinn, die gesetzliche Grundlage abzugeben für besondere Ermächtigungen.

Der Vorsitzende fragt, ob Landesbischof D. Kühlewein oder Oberkirchenrat Rost etwas dazu sagen wollten. Antwort: Zunächst nicht. Daraufhin wird in die Besprechung eingetreten.

Synodaler Dürr unterstreicht noch einmal vom Standort des Evangelischen Oberkirchenrates aus und zugleich als Vorsitzender des Landesbruderrates den Wunsch, daß diese Einrichtung geschaffen werden möchte, da sie schon lange aus der Pfarrerschaft ersehnt und nun auch vom Evangelischen Oberkirchenrat befürwortet sei. Das neue Amt soll keine neue Behörde, sondern ein lebendiges Bindeglied zwischen Kirchenleitung und Gemeinden bzw. Pfarrern sein. Das könnte u. a. auch eine starke Erleichterung der Personalakten bei den einzelnen Pfarrern bedeuten.

Synodaler Dr. Scheuerpfug: In den letzten Jahren war die Tätigkeit der Herren Oberkirchenräte durch abnorme Umstände bestimmt. Daher ergibt sich die Frage, wie wird das Verhältnis des Dienstes der Kreisdekanen zu dem Wunsch und der Pflicht der Herren Oberkirchenräte, ihrerseits die Gemeinden zu besuchen, sich gestalten? An wen sollen sich die Pfarrer halten? Entsteht hier nicht eine Doppelgleisigkeit, und nimmt der Kreisdekan dem Oberkirchenrat nicht gerade den schönsten Dienst vorweg? Ferner ist zu erwägen, ob die Einrichtung des Amtes nicht besser erst dann erfolgen sollte, wenn die Verkehrssverhältnisse wieder geordneter und die Finanzlage der Kirche nicht mehr so äußerst angespannt sein wird.

Synodaler Vogelmann begrüßt das Gesetz, bittet aber

um eine andere Titulatur der Amtshüter. Das Wort „Kreis“-Defan erinnere zu sehr an andere belastende Kombinationen mit dem Wort „Kreis“.

Synodaler Hüsler: Als Laie möchte ich den Entwurf auch sehr begrüßen. Er ermöglicht die engere Verbindung der Kirchenleitung mit den Bezirken draußen. Gerade auch für die Organe der Gemeinden erhoffe ich viel.

Synodaler Speck betont den geistlichen Charakter, den die Einrichtung haben sollte. Den Pfarrern fehle oft der Mann, mit dem sie reden können. Die vorgeschlagene Titulatur halte er nicht für gut. „Prälater“ wäre wohl besser, auch im Blick auf die alte badische Tradition.

Synodaler Dittes knüpft daran an und möchte auch gern eine andere Bezeichnung haben, begrüßt jedoch die Einrichtung an sich auch im Namen anderer Laien.

Synodaler D. Hupfeld unterstreicht die Notwendigkeit, die Aufgaben und Befugnisse der Kreisdekanen klar zu regeln. Das Hauptgewicht ist auf die Seelsorge zu richten. Der Landesbischof wird froh sein, Helfer in der Seelsorge zu haben.

Der Vorsitzende erklärt, daß er seinerzeit als Dekan von Lahr im Bezirk Aufgaben sah, die ihm einfach selbst nicht zu erledigen möglich waren. Darum sei es gut, wenn der Kreisdekan z. B. Pfarrwitwen und Pfarrer besuchen könne. Dekanatsvisitationen zu halten, bleibe jedoch das Recht des zuständigen Referenten im Evangelischen Oberkirchenrat. Ebenso bleibe den Dekanen die Aufgabe der Durchführung der Kirchenvisitationen, der Religionsprüfungen usw.

Oberkirchenrat Rost greift auf die von dem Synodalen Dr. Scheuerpfug geäußerten Bedenken zurück, die ernst zu nehmen seien. Er wirft einen Rückblick auf die wirklich guten Absichten, die die geistlichen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates vor zwölf Jahren gehabt hätten, und weist nach, wie es einfach nicht möglich gewesen sei, in dieser Kampfzeit die wohlgefaßten Absichten durchzuführen. Es sei auch zu bedenken, daß man, um mit dem Wort am Sonntag dienen zu können, die notwendigen inneren Voraussetzungen haben müsse. „Aus dem Frieden heraus zum Frieden rufen kann nur der, der selbst den Frieden in sich hat.“ Mit friedlichen Zeiten sei jetzt nicht zu rechnen, weshalb das Amt der Kreisdekanen auch von da aus gesehen, erforderlich sei. Die Kleinheit unserer Landeskirche stelle auch kein ernstes Hindernis dar, denn die zu leistende Arbeit sei sehr mannigfaltig. Im übrigen besitze der Entwurf die nötige Elastizität für die Verteilung der Aufgaben. In der Titulatur rate er zu größtmöglicher Bescheidenheit.

Synodaler Dürr: Die Tatsache, daß der Evangelische Oberkirchenrat die Schaffung dieses Amtes selbst vorschlägt, verdient große Beachtung. Der Entwurf ist durch dieses Ja des Evangelischen Oberkirchenrates zu dem Gedanken der Einrichtung bestens begründet. Der Dienst der Kreisdekanen müsse u. a. auch eine gemeinsame Ausrichtung unseres kirchlichen Lebens fördern. Daraus ergeben sich Aufgaben, in deren Durchführung auch mehrere Dekanate zusammengefaßt werden können. Er hege die Erwartung, daß eine viel fruchtbarere und freudigere Verbindung mit der Kirchenleitung durch dieses Amt zustande komme. Was Dr. Scheuerpfug gesagt habe, werde bei der Festlegung der Funktionen berücksichtigt werden.

Synodaler Meerwein bittet dringend, auf Grund von Besprechungen in seinem Kirchenbezirk, alles Gewicht auf die seelsorgerliche Aufgabe an den Pfarrern zu legen. Er stellt drei Gesichtspunkte heraus:

1. Persönliche Seelsorge am Pfarrer,
2. Pflege der Pfarrbruderschaft in Konventen,
3. Die Hilfe im Predigtamt.

Synodaler Hüsler unterstreicht die volksmissionarische Aufgabe des Kreisdekanen. Sie mache einen wesentlichen Bestandteil seiner Arbeit aus; die seelsorgerliche Betreuung

der Pfarrer sei nicht so einfach. Visitationenbescheide gäben Gelegenheit zum Eingreifen. Durch Einbestellung der Dekane könne der Kreisdekan Informationen weitergeben. Es wäre auch möglich, daß er brachliegende Arbeitsgebiete in den Bezirken in Angriff nimmt.

Synodaler Schühle warnt vor zu großer verschiedenartiger Belastung des Kreisdekan. Er soll sein Amt als Dienst an der Gemeinde und am Pfarrer auffassen.

Synodaler Hupfeld bittet um ein rasches Handeln in Bezug auf dieses Gesetz. Die erste Erprobung der Kreisdekanen in der Seelsorge z. B. an suspendierten Pfarrern werde sehr schwer sein.

Der Vorsitzende betont, daß der Kreisdekan das Recht haben werde, dorthin zu gehen, wo er es für nötig hält, natürlich im Einverständnis mit dem zuständigen Dekan.

Hiermit wird die Besprechung abgeschlossen.

Der Vorsitzende stellt die Frage: Ist die Landessynode mit dem Entwurf als ganzem einverstanden?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Der Vorsitzende fragt weiter, ob zu den einzelnen Paragraphen noch etwas gesagt werden soll?

Es folgt nun die Besprechung der einzelnen Paragraphen.

Bei § 1 wird die Bezeichnung „Kreisdekan“ noch einmal besprochen. Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich gibt zu dem Titel „Prälater“ die nötige historische Erläuterung und hebt hervor, daß das Volk katholischer Tendenzen wittern könnte. Es soll aber keine prinzipielle Frage sein. — Auf die Zoneneinteilung der Besatzungsmacht braucht im Entwurf keine Rücksicht genommen zu werden. § 1 wird angenommen.

Ebenfalls wird § 2 angenommen.

Bei § 3 wünschen Synodaler Dr. Wolf u. a. die folgende Formulierung: „Die Aufgabe der Kreisdekanen ist in erster Linie die Unterstützung des Landesbischofs in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer und ihre engere Verbindung mit der Kirchenleitung“. Die Landessynode ist mit dieser Fassung einverstanden.

Bei § 4 entspint sich eine ausgedehnte Debatte über die Frage, ob die Kreisdekanen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats mit beschließender oder beratender Stimme sein sollen. Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich u. a. betonen stark, daß man die geistliche Vollmacht des Amtes zur Wirkung kommen lassen wollte bzw. sollte.

Die Synodalen Dr. Wolf und J. Bender befürworten dagegen die Ausstattung des Amtes mit beschließender Stimme um der Verantwortlichkeit willen.

Synodaler Meerwein macht den Vorschlag, den § 4 überhaupt zu streichen. Dieser Vorschlag wird sofort abgelehnt und dann im § 4 des Entwurfes das Wort „beratend“ mit einer Gegenstimme gestrichen.

Synodaler Dr. Umhauer schlägt eine andere Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfes vor und zwar: § 4 = § 6, § 5 = § 4 und § 6 = § 5. Der Vorschlag wird angenommen. Der weitere Vorschlag von Synodalem J. Bender und Landesbischof D. Kühlewein, im neuen § 4d das Wort „amtshüterlich“ zu streichen, wird angenommen.

Der „neue“ § 5 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Der Landesbischof kann die Kreisdekanen mit der Ordination von Geistlichen, der Einführung von Dekanen oder Pfarrern, der Einweihung von kirchlichen Gebäuden und anderen Aufgaben betrauen. Den Kreisdekanen können auch Verwaltungsaufgaben, die bisher vom Oberkirchenrat wahrgenommen worden sind, übertragen werden. Im übrigen wird durch eine vom Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung die Geschäftsführung der Kreisdekanate geregelt.“.

Zu § 7 wird der vorgeschlagene Termin (1. Dezember 1945) mit dem Hinweis begründet, daß die Zensur des Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes, in dem das Gesetz veröffentlicht werden wird, längere Zeit in Anspruch

nimmt, der Evangelische Oberkirchenrat aber doch die Möglichkeit haben soll, an der Durchführung des Gesetzes einstweilen weiterzuarbeiten. Die Landessynode ist mit der Fassung des § 7 einverstanden.

Auf Befragen des Vorsitzenden beschließt die Landessynode auf die zweite und dritte Lesung des Gesetzes zu verzichten.

Als nächster Punkt der Tagesordnung folgt die Ernennung von vier synodalen Mitgliedern in den Erweiterten Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich gibt die Begründung, weshalb die Ernennung jetzt erfolgen müsse, denn mit dem Zusammentritt der Landessynode sei der bisherige Erweiterte Oberkirchenrat aufgelöst. Auf Grund der vorgesehenen Zusammensetzung des künftigen Erweiterten Oberkirchenrates sei zu empfehlen, aus der Landessynode drei Laien und einen Geistlichen namhaft zu machen und bei den Erstzleuten in gleicher Weise zu verfahren. Die Landessynode wird gebeten, auf die morgige Vormittagsitzung die Namen der zu Ernennenden bereit zu halten.

Weiterer Punkt der Tagesordnung: Die Bildung eines Rechtsausschusses.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich gibt auch hierzu die notwendige Erläuterung. Es handle sich u. a. um die Neuschaffung der Kirchenverfassung. Man müsse aber auch an das Spruchgericht im Entwurf des Gesetzes über die Wie-

derherstellung eines bekanntschaftsgebundenen Pfarrstandes (Anlage 2) denken. Der Rechtsausschuss solle aus drei Geistlichen und zwei Juristen bestehen. Die Landessynode möge ebenfalls auf morgen die Namen bereithalten.

Synodaler D. Hupfeld rät, den Rechtsausschuss der Landessynode und die Spruchkammer des vorerwähnten Gesetzes voneinander getrennt zu halten.

Synodaler Dr. Wolf stimmt dem bei und schlägt für den Rechtsausschuss den Namen „Verfassungsausschuss“ vor. In diesen Ausschuss sollen überwiegend Fachleute genommen werden.

Synodaler Dürr schlägt drei Juristen vor und zwar die synodalen Dr. Wolf, Dr. Umhauer und Dr. von Dieze. Die weitere Benennung solle der geschäftsführende Ausschuss der Landessynode vorbereiten.

Abschließend bittet der Vorsitzende die Herren Oberkirchenräte, an diesem Abend noch einen Bericht über die Lage und den Weg unserer Kirche zu geben.

Synodaler Dürr bemerkt dazu, daß dieser Bericht an die Stelle des früher üblichen schriftlichen Berichtes des Oberkirchenrates an die Landessynode trete. Einen solchen für die Landessynode zu fertigen, sei nicht möglich gewesen. Daraufhin wird die Sitzung um 19.00 Uhr unterbrochen.

In den Abendstunden nimmt die Landessynode die Berichte der Oberkirchenräte D. Dr. Friedrich und Rost über den Weg und die Lage der Kirche entgegen.

Vierte Sitzung

Bretten, Donnerstag, den 29. November 1945, 9 Uhr.

Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen fragt der Vorsitzende die Landessynode, ob die Landessynode mit der Abhaltung einer Feier des heiligen Abendmahles am Schluß der Session einverstanden sei? Die Landessynode erklärt ihr Einverständnis.

Sodann wird in die weitere Tagesordnung eingetreten.

Der Vorsitzende fragt den von der Landessynode als Landesbischof vorgelegten Pfarrer J. Bender, ob er die Wahl annimme und ob er nun ein Wort an die Landessynode richten wolle?

Synodaler Pfarrer J. Bender: Verehrte Brüder! Die Synode hat mich zu dem Amt des Landesbischofs berufen. Nachdem die Synode gesprochen hat, bin ich ihr auch ein Wort schuldig. Die Synode hatte ein Recht zu erwarten, daß der Gewählte die Wahl annimmt. Von mir aus war es nicht leicht, „ja“ zu sagen.

Ich werde ohne Illusion in dieses Amt eintreten. In den letzten Jahren hat es sich gezeigt, wie schwierig die Lage in unserer Landeskirche dadurch ist, daß uns die Männer oder der Mann fehlt, über den eine Diskussion nicht notwendig gewesen wäre. Um unserer Kirche willen bin ich froh, daß es doch zu einer Entscheidung gekommen ist. Die vocatio durch die Synode ist für mich der einzige Trost im Blick auf meine künftigen Aufgaben. Ich habe darum gebetet, daß auf der Synode eine Einigung in der Frage der Bischofswahl zustandekomme, und ich will die gefallene Entscheidung auch aus Seiner Hand nehmen — wie der Text von gestern abend sagt: Aus der Kraft, die Er darreicht...

Ich tue das ohne Illusion zunächst über mich selbst, meine Gaben und Grenzen. Unter meinen Amtsbrüdern bestehen mancherlei Fragen gegenüber meiner Person und gegenüber meinem Verständnis von Kirche. Sie haben in dieser Stunde ein Recht darauf, davon etwas zu hören. Es ist mir eine hohe Ehre und zugleich eine Last, daß mir ein Etikett um den Hals gehängt ist, auf dem steht: Konfessioneller Lutheraner. Was ist daran richtig und was falsch? Richtig

ist, daß Gott mich gnädig zu dem Schriftverständnis hinführt hat, das uns durch Martin Luther erschlossen ist und das darin gipfelt, daß Gottes Gerechtigkeit uns Sünder gerecht macht ohne unser Zutun. Nicht durch mein Universitätsstudium, nicht durch meine theologischen Lehrer, sondern durch die Zeitschrift „Zwischen den Zeiten“ und ihre Lutherzitate bin ich zu Luther hingeführt worden. Ich habe dann nach ihm selber gegriffen und vieles gefunden, wonach ich hungrige. Wenn ich dann und wann einmal von Luther geredet habe, dann standen vor meinen Augen nicht die episkopale Verfassung oder gewisse dogmatische Aussagen, die man der Lutherischen Kirche je und je angereitet hat, daß sie nämlich meinte, sich von anderen Brüdern fernhalten zu müssen, um die Wahrheit rein und lauter zu erhalten, — dann stand nur das Eine vor mir: „Ich glaube, daß Gott mich verlorenen und verdammt Menschen erlöst hat, erworben und gewonnen von allen Sünden, vom Tod und von der Gewalt des Teufels...“ Es ist mein großes Anliegen geworden, daß Gott es mir ermöglichen möchte, das Wort der Schrift in der Bezogenheit auf diese Zentralwahrheit zu predigen. Das ist mein Wunsch, daß die Predigt dieses Evangeliums in unserer Kirche vernehmlich sei; die Predigt des Evangeliums in Unvermischtigkeit mit dem Gesetz und die Predigt des Gesetzes in Unvermischtigkeit mit dem Evangelium; denn es geht in der Kirche nach Gottes Willen zuletzt um das Heil des Menschen. Wenn mir dieses Anliegen den Namen eines Lutheraners eingebracht hat, dann nehme ich ihn gern für mich in Anspruch. Nur die Sorge soll man nicht haben, als wollte ich reprimieren. Gott hat mir gezeigt, daß man das Rad der Geschichte nicht einfach zurückdrehen kann. Was aus meiner geistlichen und theologischen Stellung für meine Amtsführung resultiert, das bleibt Gott anheimgestellt.

Ohne Illusion trete ich mein Amt an; dafür hat Gott genug Ballast in mein Lebensschiff gelegt. Ich muß um dieses Amtes willen mein bisheriges Amt als Vorsteher

des Nonnenweierer Diakonissenmutterhauses drangeben. Das tue ich schweren Herzens im Blick auf unsere hochbeagte Frau Oberin, die in den Kriegsjahren die Last der Leitung des Werkes fast allein zu tragen und auf mein Wiedereintreten in die Arbeit gewartet hatte. Zwei Worte haben mir geholfen, zu der Entscheidung der Synode ja zu sagen. Das Wort unserer Frau Oberin: „Wenn die Kirche ruft, hat sie das erste Recht!“ und ein Wort aus dem Bruderkreis: „Du konntest auch nicht nein sagen, als Du Soldat geworden bist, und dieses Amt ist viel größer und schwerer!“

Auch darüber besteht für mich keine Illusion, daß unserer Kirche nur eine Atempause geschenkt ist, und sie zwischen zwei Kämpfen steht: zwischen dem hinter uns liegenden Kampf und dem Kampf, der unserer Kirche neu bevorstehen wird. Daß wir im alten Kampf alle irgendwo und irgendwann versagt haben, beweist einfach die Tatsache, daß wir alle noch da sind.

Ich kann nicht wie der Apostel sagen, daß wer ein Bischofsamt begehrt, ein lästliches Amt begehrt; denn ich habe das Bischofsamt unserer Kirche nicht begehrt; ich nehme es aus Gehorsam an. Aber ich will es nicht unwillig nehmen; hat Gott gerufen und er gesagt, so wird er auch es sagen und Seine Verheißungen an mir einlösen.

An meine Amtsbrüder hier und draußen im Land aber habe ich nur die eine Bitte, mit der 1567 Chemnitz das Superintendentenamt in Braunschweig annahm: „Daß man mich hoch halten sollte, begehre ich nicht; allein das Amt kann nicht recht geführt werden, wenn die Brüder ihren Superintendenten nicht schuldige Ehrerbietung und Gehorsam erweisen wollen; wenn ich aber an einem Mängel wahrnehme, beläugend das Amt oder Leben, daß ich darum reden müßte, nach Gestalt der Sache privatim oder vor dem ganzen Konvent, gelinde oder mit gebührendem Ernst, daß die Herren Brüder solches nicht wollten aufnehmen als eine unerträgliche Schmach noch darüber zürnen, sondern was ärgerlich ist, abschaffen.“

Beten Sie für mich und mein Amt und treten Sie mir helfend zur Seite! Wir haben in der evangelischen Kirche kein unfehlbares Amt, darum will ich auf allen guten Rat und gutgemeinte Kritik hören, aber es kommt darauf an, daß solches in guter Meinung und zur Auferbauung der Kirche geschieht. Vor allem sollen die jüngeren Brüder bedenken, daß sich vor dem Rathaus manches anders ansieht als im Rathaus. Darum habe ich die Bitte: Beten Sie für alle, die in der Leitung der Kirche stehen. Es gibt in der Kirche keine Ehrenämter; dafür steht über der Kirche das Zeichen des Kreuzes. In der letzten Verantwortung am Jüngsten Tage wird der Landesbischof zu den Ersten gehören, die Rechenschaft geben müssen für die anvertrauten Seelen.

Der Vorsitzende dankt Pfarrer J. Bender für sein Wort und gibt ihm im Namen der Landessynode das Wort Apostelgeschichte 18, 10 mit auf den Weg. Der Herr der Kirche möge diese seine Zusage auch an unserem Bruder Bender bestätigen.

Die noch zu erledigenden Traktanden sind a) die Benennung der vier synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates, b) die Benennung der Mitglieder des Verfassungsausschusses.

Zu a) werden vorgeschlagen durch den Synodalen Dürre: Bankdirektor Lechner aus Lörrach, Studienrat Rüdlin aus Pforzheim, Universitätsprofessor Dr. von Dieze aus Freiburg. Als Vertreter für den Synodalen Lechner: Kaufmann Hermann Schneider aus Konstanz; für den Synodalen Rüdlin: Rechtsanwalt Minister a. D. Dr. Umhauer aus Karlsruhe; für den Synodalen Dr. von Dieze: Universitätsprofessor Dr. Ritter aus Freiburg. Als geistliches Mitglied wird um der Verbindung mit der Theologischen Fakultät Heidelberg willen, der Synodale Universitätsprofessor D. Hupfeld vorgeschlagen und als dessen Stellvertreter: Synodaler Pfarrer Schweikart aus Obrikheim.

Die Besprechung dieser Vorschläge ergibt, daß Kirchenrat Zoest, Mannheim, an Stelle von Professor D. Hupfeld in Vorschlag gebracht wird. Die Abstimmung spricht sich für Professor D. Hupfeld aus. Auf Befragen von Seiten des Vorsitzenden verzichtet Kirchenrat Zoest darauf, als Vertreter von Professor D. Hupfeld benannt zu werden. Die übrigen Vorgeschlagenen nehmen zu ihrem Vorschlag wie folgt Stellung: Synodaler Lechner nimmt das Amt ohne weiteres an; die Synodalen Rüdlin, Dr. von Dieze und Schweikart erbitten sich Bedenkzeit bis zur Nachmittagsitzung⁹⁾.

Zu b) In den Verfassungsausschuss werden drei Juristen und zwei Geistliche zu benennen sein. Synodaler Dürre schlägt die drei in der Landessynode anwesenden Juristen Dr. Wolf, Dr. von Dieze und Dr. Umhauer vor. Als theologische Mitglieder werden die Synodalen Specht, Pforzheim, und Hof, Freiburg, vorgeschlagen. Die Landessynode ist mit diesen Vorschlägen einverstanden. Es wird ferner festgestellt, daß der Verfassungsausschuss ermächtigt wird, nach Bedarf andere Personen zu kooperieren; insgesamt ist die Benennung von Stellvertretern nicht erforderlich. Auf die Frage, ob die Vorgeschlagenen zur Annahme ihres Auftrages bereit seien, erklärt Synodaler Dr. Wolf: Ich bin bereit, weil ich einsiehe, daß die Mitarbeit aller Juristen notwendig ist, und nehme an unter der Voraussetzung, daß, wenn ein Mitglied zu der Überzeugung kommt, aus Gewissensgründen nicht weiter mitarbeiten zu können, es sein Amt niederlegen kann.

Diese Voraussetzung wird von der Landessynode bejaht. Daraufhin erklären sich die Vorgeschlagenen bereit, in den Verfassungsausschuss einzutreten.

An dieser Stelle wird nun ein sehr ausgedehntes und wertvolles Exposé von dem Synodalen Pfr. Maas, Heidelberg, über seine Arbeit und seine Besprechungen in der Ökumene eingelebt. Die Landessynode folgt seinen Ausführungen mit allergrößtem Interesse und nimmt von den mancherlei Möglichkeiten der Anknüpfungen an außerdeutsche kirchliche Stellen dankbar Kenntnis. Er bittet die Landessynode, sich die sogenannte Stuttgarter Erklärung vom 18. 19./10. 1945 des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen¹⁰⁾ zu eignen zu machen.

Im Anschluß daran wird vorgeschlagen, eine Erklärung der Landessynode auszuarbeiten, welche u. a. zum Ausdruck bringt:

1. daß die Landessynode sich zu den evangelischen Wahrheiten und Grundsätzen der kirchlichen Leitung bekennt, die in den Erklärungen von Barmen und Dahlem ausgesprochen sind,
2. daß sich die Landessynode anschließt an das Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirche vom 18./19. Oktober 1945 in Stuttgart. Dieser Vorschlag

⁹⁾ Landesbischof D. Kühlewein stellt in seinem Erlass vom 4. Februar 1946 Nr. 2290, in dem er die Ernennungen ausspricht, fest, daß „bei der Berufung durch die vorläufige Landessynode in der Sitzung vom 29. November 1945 übersehen wurde, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ernennung der synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats gem. § 5 des kirchlichen Gesetzes, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 1. Juni / 1. Juli 1933 (KGBBl. S. 70 und 86) ausschließlich in die Zuständigkeit des Landesbischofs falle“. Er berief aber trotzdem alle von der vorläufigen Landessynode genannten Herren mit Ausnahme von Universitätsprofessor D. Hupfeld, da der Landesbischof der Auffassung war, daß „in dem Erweiterten Oberkirchenrat auch ein im aktiven Gemeindedienst stehender Geistlicher als synodales Mitglied beteiligt sein sollte“. Deshalb ernannte er anstelle von Universitätsprofessor D. Hupfeld Pfarrer Karl Specht, Pforzheim.

¹⁰⁾ Bgl. Anm. 5.

wird an den geschäftsführenden Ausschuß zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Die weitere Debatte, insbesondere angeregt durch den Synodalen Dr. Ritter, beschäftigt sich mit der Notwendigkeit der kirchlichen Mitarbeit in der Tagespresse und der Berichterstattung über die Vorgänge in der Kirche. Hierin soll alles nur Erreichbare geschehen.

Zur Abfassung der oben erwähnten Erklärung sollen die Synodalen Dr. Ritter und Dr. von Dieze an den Beratungen des geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen.

Nach einer kurzen Pause wird die Beratung über den Entwurf des Gesetzes, die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes beir. (Anlage 2) aufgenommen.

Der Vorsitzende bittet Herrn Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich, dazu das Wort zu ergreifen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Der Entwurf stellt eine Umgiehung der Richtlinien¹¹⁾ der Evangelischen Kirche in Deutschland zu diesem Anliegen dar. Das Gesetz ist wohl das Schwerste, was ich innerhalb einundzwanzig Jahren des Dienstes zu vollbringen hatte. Die Militärregierungen haben sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, die Maßnahme müsse von der Kirche selbst getroffen werden. Wir haben uns daher an die Arbeit gemacht. Es war sehr schwer, herauszufinden, wie hier zu verfahren sei. Denn man wollte unter allen Umständen gerecht verfahren. — Ich möchte im folgenden das Kernproblem aufzeigen. Die Kirche ist Körperhaft des Öffentlichen Rechts; die Geistlichen sind öffentliche Bedienstete. Die Kirche hat den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkünden. Daraus ergeben sich Folgerungen für das Verhalten der Geistlichen in der nationalsozialistischen Zeit. Andere Bedienstete in Staat oder Gemeinde wurden durch ihre Behörden hinsichtlich der Entnazifizierung ohne jegliche materielle Einwendungen der Militärregierung unterstellt. Im Gegensatz zu da und dort auftretender Ansicht anderer kann die Kirche dies nicht auch tun. Die verschiedene Behandlung von Seiten der Kirche ist doch materiell begründet. Meine Gedanken hierzu sind diese: Ein sonstiger Beamter hat in seinem Beruf nicht in der gleichen Weise Gelegenheit gehabt zu dem, was der Nationalsozialismus wirklich war, öffentlich Stellung zu nehmen, wie der Geistliche. Wer eindeutig sich auf den Boden des Evangeliums gestellt hat und biblisch bekenntnismäßig sein Amt ausübte, der konnte nicht anders, als sich in gewissen Punkten in Gegensatz stellen zur Weltanschauung des Nationalsozialismus und damit ein Beekenntnis gegen den Nationalsozialismus ablegen. Infolgedessen haben wir zu prüfen: Wer hat das getan? Wer hat es nicht getan? Derjenige, der Abstriche an der Verkündigung der Bibel und Verschmelzungen mit dem Nationalsozialismus versucht hat, kann nicht auf den Schutz der Kirche rechnen. Sind wir aber der Überzeugung, daß wir einen treuen Diener Jesu Christi vor uns haben, der nichts preisgab, dann müssen wir uns für ihn einz setzen. Nach diesen Grundsätzen sind wir verfahren.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll der Kirchenleitung nun die rechtliche Grundlage schaffen, um in der eingeschlagenen Richtung weiterzuarbeiten. Ich bitte daher die Landesynode, grundsätzlich zur Denazifizierung Stellung zu nehmen. Die Aktion ist nicht abgeschlossen. Es muß unter Umständen auch mit Konflikten gerechnet werden. Die amerikanischen Behörden haben sich den Vorstellungen der Kirchenleitung zugänglicher gezeigt als die französischen. Der Differenzpunkt diesen gegenüber liegt in der Bestimmung der Richtlinien über die Behandlung von

Angehörigen der Partei, daß vor 1933 eingetretene Parteigenossen zu entlassen sind. — Des weiteren schildert Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich den Gang des Verfahrens, wie er im Gesetz vorgeschlagen ist. Die zu treffenden Entscheidungen röhren mindestens an die Grundlagen der materiellen Existenz der Betroffenen; dies aber erfordert eine Überprüfungsmöglichkeit durch mehrere Stellen. Die Betroffenen müssen von ihrer Kirche Gerechtigkeit erwarten dürfen. Wir haben uns bis aufs Blut geplagt, dieser Gerechtigkeit zu entsprechen. Wenn man ein solches Todesurteil über die materielle Existenz eines Menschen fällt, dann muß das Gesetz überprüfbar sein.

Synodaler J. Bender: Ich habe zu dem Gesetz ein Anliegen und eine Frage. Das Anliegen betrifft die Anwendung des Gesetzes auf Fälle, in welchen aus anderen als nationalsozialistischen Gründen die Bindung an Bibel und Beekenntnis durch Geistliche verlassen wurde. Die Frage betrifft den Unterschied zwischen dem Kampf der Kirchenleitung gegen die Entlassung von Geistlichen von der Basis der materiellen Einwendungen aus und zwischen der bloß formalen These der Besetzungsbehörden. Bloße Zugehörigkeit zur Partei als strafenswertes Verbrechen zu behandeln, sollten wir ablehnen. Er gab daher folgende Erklärung ab: Das Gesetz zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes (§ 50 der Kirchenverfassung: „Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Beekenntnisstandes der Landeskirche verkünden“) verdankt zwar seine Entstehung einer konkreten kirchlichen Notwendigkeit: Der Abwehr und Ausscheidung der Irrlehren und Irrlehrer der DC [Deutsche Christen] ist aber darüber hinaus von grundzäglicher Bedeutung. Zum erstenmal beweist die Landeskirche durch ein Gesetz, daß sie ihr Wächteramt über „die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Beekenntnisstandes der Landeskirche“ auszuüben willens ist, und das Gnadenmittlamt als die Brunnenstube der Kirche rein erhalten möchte. Wenn dem Gesetzesentwurf gegenüber noch ein Anliegen ausgesprochen werden muß, so ist es dieses, daß seine Wendung und Anwendung wie gegen Irrlehre und Irrlehrer der Deutschen Christen so auch gegen alle dem Wort Gottes und dem Beekenntnis unserer Kirche zuwiderlaufende Lehren und Lehrer deutlich werden. Es hat die Kirche nicht nur gegen die Entstellung des Evangeliums durch Einflüsse nationalsozialistischer Weltanschauung einen Damm aufzurichten, sondern sie hat eine Ringmauer zum Schutz gegen Angriffe von allen Seiten, um sich zu ziehen. So gewiß die Kirche nicht die Predigt ertragen darf, nach der „durch Hitler Christus... unter uns mächtig geworden und darum der Nationalsozialismus positives Christentum“ ist, so wenig darf sie die Verfehlung des Evangeliums in ein System moralischer oder gar ökonomisch-politischer Lehren dulden, wenn anders sie nicht an den Seelen der Kirche schuldig werden soll. Nur dadurch, daß die Kirche grundsätzlich allen offenbarten Irrlehren und Irrlehrern Kanzel und Schule versagt, beweist sie, daß sie nicht — im konkreten Fall: nicht nur auf Grund des Drudes und der Unterstützung durch die außerkirchlichen Mächte handelt. Nur durch Wachsamkeit nach allen Seiten wird das Wächteramt der Kirche glaubwürdig.“

Synodaler Speck macht darauf aufmerksam, daß die Behandlung der Fälle von Seiten der Besetzungsbehörden offenbar nicht so sehr schematisch verlaufe; es gäbe Beispiele dafür.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich bestätigt, daß tatsächlich eine entsprechende gesetzliche Anweisung bei den Behörden vorliege und gehabt werde.

Der Vorsitzende und Synodaler J. Bender äußern sich in der gleichen Richtung; wir haben uns von vornherein gegen die Entlassung aus bloß formalen Gründen zu wehren.

¹¹⁾ Richtlinien für eine Verordnung zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Oktober 1945 (siehe Generalstaaten des Evangelischen Oberkirchenrates: Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes).

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich tritt dafür ein, daß wir nicht erst jemanden entlassen, um in einem sogenannten Vorstellungsverfahren ihn wieder einzusegen, sondern, wenn die Kirche entschieden hat, dann ist die Entscheidung gefallen.

Synodaler Schuhle freut sich, daß mit dem Gesetzesentwurf ein Anfang gemacht ist, nur wäre es gut gewesen, wenn dies bereits früher in unserer Kirche geschehen wäre. Jetzt ist aber der Eindruck unvermeidlich, daß wir unter Druck von außen handeln.

Der Vorsitzende fragt sodann, ob mit diesem Gesetz die Erweiterung zu einem Lehrzuchtgesetz verbunden werden könne?

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich verneint diese Frage; die gewünschte Erweiterung aber wird für die Zukunft in Aussicht gestellt.

An dieser Stelle wird die Sitzung erneut unterbrochen, weil die Herren: Bischof G. Bromley Ongam, Präsident des Vereinigten Rates der Christlichen Kirchen in Amerika; Reverend Franklin Clark Fry, Präsident der Vereinigten Lutherischen Kirche in Amerika; Reverend Shewell, Bischof von Massachusetts; Dr. Stewart Hermann, vom Ökumenischen Rat in Genf und der französische Aumöniere-Général Sturm den Wunsch haben, die Landessynode kurz zu begrüßen und einige Worte an sie zu richten. Die Gäste werden von Landesbischof D. Kühlewein begrüßt, der sich für ihr Kommen bedankte. Er erinnerte zugleich daran, daß Landesbischof D. Wurm der Landessynode in seinem Bericht über die kirchlichen Beziehungen zur Ökumene dargelegt und dabei den Eindruck der Stuttgarter Besprechungen vom 18./19. Oktober 1945 geschildert habe, und erwähnte, daß die jetzige Landessynode sich die in Stuttgart abgegebene Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu eigen machen wird.

Synodaler Dr. von Dieze übersetzte diese Ansprache in das Englische und fügte hinzu, daß der Synodale Stadt-pfarrer Maas in seinem vorausgegangenen Bericht erwähnt hat: Nach dem jetzigen Kriege sei das ökumenische Gespräch viel schneller und leichter wieder in Gang gekommen als im Jahre 1919, weil in diesem Kriege die Christen in den beteiligten Ländern nicht gegeneinander, sondern füreinander beteten.

Bischof Ongam dankte für die Begrüßung und führte aus: Wir sind gekommen, um christlicher Liebe und unserer Überzeugung Ausdruck zu geben, daß wir alle einen Vater und einen Herrn haben, nämlich unsern Heiland Jesus Christus, daß wir darin Brüder sind. Präsident Truman hat die Reise unserer Delegation gebilligt. Wir wollen erkennen, wie unsere Kirchen am besten ihrer Liebe brüderlichen Ausdruck geben können. Wir denken an das Deutschland von morgen. Leider haben wir nur zehn Tage Zeit für den Aufenthalt in Deutschland. Wir wollen in dieser Zeit die neuen Kräfte, die im Leben der evangelischen Kirche in Deutschland lebendig sind, kennen lernen, wir wollen der Liebe und der Hoffnung Ausdruck geben, daß alle Christen brüderlich eins werden.

Reverend Fry sagte: Ich überbringe einen besonderen Gruß der lutherischen Kirche, die ich im kirchlichen Bundesrat der Vereinigten Staaten vertrete. Daz wir uns mit Ihnen verbunden fühlen, liegt nicht nur daran, daß wir nicht gegeneinander gebetet haben. Unsere christliche Freundschaft beruht gerade darauf, daß viele von Ihnen aktiv gegen das Böse gekämpft haben. Wir wollen auch gegen das kämpfen, was wir als böse erkennen, und zwar in allen Ländern, auch in unserm eigenen. Geeint unter unserm Heiland Jesus Christus wollen wir gegen die Mächte der Finsternis kämpfen, die überall in der Welt sehr mächtig sind. Wir werden gegen ihre Macht nur in der

Einheit der Herzen und der Arbeit bestehen, als Diener Christi. So rufe ich: Zu den Waffen, zu den Waffen des Geistes.

Synodaler Dr. von Dieze übersetzte die beiden englisch gehaltenen Ansprachen in das Deutsche.

Anschließend richtete der französische Aumöniere-général Sturm brüderliche Worte an die Landessynode.

Die Landessynode ist von diesem freundlichen und brüderlichen Besuch auf das Tiefste beeindruckt.

Nachdem die Herren sich wieder entfernt haben, wird die Beratung über das Gesetz fortgesetzt.

Synodaler Dr. von Dieze führt aus: Mich bewegt vor allem folgendes: Mit diesem Entwurf wird ein Lehrzuchtgesetz nicht beabsichtigt. Baden kennt ein solches bis jetzt nicht. Der § 4 sieht aber eine sehr harte Bestrafung vor für einen Tatbestand, der im Sinne der Kirche ursprünglich nichts Strafbares darstellte. Nun kommt plötzlich eine ganz harte Bestrafung nachträglich für etwas, was früher nicht strafbar war.

Hier wird die Landessynode zur Mittagspause unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung übergibt der Vorsitzende den Vorsitz an den stellvertretenden Vorsitzenden: Dr. Umhauer.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich erklärte innerhalb der allgemeinen Beratung: Den Deutschen Christen hat die Kirchenleitung in den vergangenen Jahren klar ausgesprochen, daß ihre Auflagen als im Widerspruch zum Bekennnisstand der Kirchen angesehen würden, und daß sie nicht mehr Pfarrer der Landeskirche seien. Der Oberkirchenrat hat dokumentiert, daß das Verhalten der Deutschen-Christen-Pfarrer als etwas Strafwürdiges betrachtet werde. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist die legale Grundlage für ein Vorgehen gegen solche Pfarrer vorgesehen.

Synodaler Dr. von Dieze: Die Schwierigkeit liegt darin, daß hier eine Strafe für ein Vergehen aus der Vergangenheit vorgesehen wird. So etwas kann die Besatzungsbehörde tun, nicht aber die Kirche.

Landesbischof D. Kühlewein weist auf den Schluß des § 1 des Gesetzesentwurfes hin, wo deutlich von der Weisungsführung des Amtes die Rede sei, also nicht das Vergangene unter Strafe gestellt werde.

Synodaler Dr. von Dieze wünscht, daß in § 4 nicht der Verlust der Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ausgesprochen, sondern vielmehr gesagt wird: „Über seine Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erfolgt besondere Entscheidung“.

Synodaler Dr. Wolf stimmt dieser Anregung zu. Er sieht darin eine Klärung insofern, als die Möglichkeit bestehet, den Geistlichen zu entlassen und doch für seine Familie zu sorgen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Die „Entlassung aus dem Amt“ bedeute nicht, daß der Betroffene auch „aus dem Dienste“ entlassen wird. Im übrigen werde die endgültige Entlassung nur in den schwersten Fällen eintreten. Von ihr könnten in Baden vielleicht zwei bis drei Geistliche betroffen werden. Sonst handle es sich um Pfarrer, für die eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren vorgesehen werden könne.

Synodaler Dr. von Dieze fragt, ob diese Behandlung nur für Geistliche oder auch für kirchliche Beamte vorgesehen werden könne, und befürwortet das letztere. Er berichtet über das Verfahren der Denazifizierung von Universitätsangestellten.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Das Gesetz bezieht sich nur auf den Pfarrer. Die Fragebogen der kirchlichen Beamten werden und wurden bis heute zum Teil schon nach den Richtlinien der Militärregierung behandelt. Doch ist

man auch bei den Beamten nicht einfach mechanisch vorgegangen, sondern hat ausgiebig beraten und der Militärregierung dargestellt, aus welchen Gründen der betreffende Beamte entlassen wurde oder die Entlassung nicht ausgesprochen werden könne. — Schwierig ist die Frage der Versorgung der entlassenen Beamten. Die französische Militärregierung hat es als unzulässig erklärt, den entlassenen Beamten einen Teil des Ruhegehalts zu bezahlen. — Es ist nicht möglich, die Beamten in das vorliegende Gesetz einzubeziehen, weil diese Fälle nach anderen Gesichtspunkten behandelt werden müssen als die Pfarrer. Doch wird auch den entlassenen Beamten später auf Antrag ein Ruhegehalt bezahlt werden können.

Damit ist die allgemeine Beratung abgeschlossen.

In der Einzelberatung des Gesetzentwurfs stellt Synodaler Dittes zu § 1 fest, daß nach den bisherigen Ausführungen zwischen zwei Arten von Entlassungen unterschieden werden müsse, nämlich zwischen vorläufiger und endgültiger.

Synodaler Dr. von Dieze stimmt zu und beantragt in § 1 einzufügen: werden „aus dem Amt vorläufig oder endgültig“ entlassen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Bei der Beratung des § 2 beantragt Synodaler Dr. Wolf statt das „sechzigste Lebensjahr erreicht“ zu sagen: „das sechzigste Lebensjahr vollendet“, weil sonst die Zurruhe setzung schon eintreten könnte, wenn der Geistliche neunundfünfzig Jahre alt ist, während doch offensichtlich beabsichtigt wird, nur den mindestens sechzigjährigen Geistlichen in den Ruhestand zu versetzen.

Synodaler Dr. von Dieze beantragt, den ganzen § 2 zu streichen für den Fall, daß sein Antrag zu § 4 angenommen würde. Denn bei Annahme seines Antrags zu § 4 würde in jedem Falle Zurruhe setzung möglich sein. Dieser Antrag wird angenommen.

Synodaler Dr. Hupsfeld vertritt die Ansicht, daß ältere Pfarrer entgegenkommender behandelt werden sollen als jüngere, da ältere im Hinblick auf ihre langjährige Tätigkeit ein milderes Vorgehen verdienten.

Synodaler Speck fragt, wie man sich die Nachprüfung in der Wartezeit denke?

Synodaler Dürr: Diese Nachprüfung kann an Hand bestimmter Vorgänge erfolgen. Wenn der suspendierte Pfarrer mit dem Nachfolger zusammen im Pfarrhaus wohnt, wird sich leicht feststellen lassen, ob er willens ist, sich umzustellen. Es könnte auch an ein Colloquium gedacht werden, bei dem die Einstellung des Betroffenen festgestellt werden soll.

Synodaler Käg weist darauf hin, daß im Rheinland suspendierte Pfarrer als Vikare zu älteren Geistlichen versetzt werden und dort Gelegenheit haben, sich umzustellen. Er empfiehlt ein ähnliches Verfahren.

Synodaler Dr. Bender: Es wird nicht immer leicht sein festzustellen, ob der Betreffende sich innerlich gewandelt hat, aber die innere Wandlung drückt sich ja auch in einem äußeren Verhalten aus, und aus diesem kann auf jene geschlossen werden.

Zu § 3. Synodaler Dr. von Dieze schlägt vor, dem § 3 folgende Fassung zu geben:

„Bei der vorläufigen Entlassung wird bestimmt, daß nach wenigstens einem oder höchstens drei Jahren auf Antrag des Geistlichen nachgeprüft werden soll, ob er dann die Gewähr bietet, nach seinem Ordinationsgelübde seinen Dienst zu tun. Während der Wartezeit wird ein Unterhaltszuschuß gewährt.

Wird innerhalb der angesetzten Frist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in ein Pfarramt nicht gestellt oder wird der Antrag abgewiesen, so ist damit die Entlassung endgültig.“

Gleichzeitig beantragt Dr. von Dieze anstelle des gestrichenen § 2 folgende neue Bestimmung aufzunehmen:

„Mit der vorläufigen oder endgültigen Entlassung verliert der Geistliche sein Amt. Er darf geistliche Amtshandlungen nicht vornehmen.“

Beide Anträge werden einstimmig angenommen.

Nach längerer Diskussion (deren Wortlaut im einzelnen nicht festgehalten werden konnte), wird der Antrag gestellt, dem § 4 folgende Fassung zu geben:

„Nach der endgültigen Entlassung des Geistlichen wird über die Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach §§ 5 bis 7 entschieden“.

Dieser Antrag wird mit 27 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der § 5 wird einstimmig angenommen, wobei nur im ersten Absatz, Zeile 1 die Worte „und 2“ gestrichen werden und im zweiten Absatz, Zeile 3 anstelle der Worte „§§ 1—“ gezeigt wird „§§ 1—4“.

In § 6, Abs. 2, Zeile 2 müssen die Worte „1—3“ in „1—4“ geändert werden. In Zeile 2/3, Absatz 2 wird anstelle der Worte „als erledigt erläutern“ gesagt: „einstellen“.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung und wird mit Absatz zwei verbunden:

„Die Spruchkammer kann alle ihr notwendig erscheinenden Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, schriftliche Gutachten einfordern und die Herausgabe von Urkunden von allen Stellen der Evangelischen Kirche in Deutschland verlangen.“

Synodaler Hof regt zu Absatz 4 an, daß dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werde, zur Verhandlung einen geistlichen Beistand mitzubringen.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Friedrich erklärt: Es sollte durch den Gesetzentwurf nur die Zuziehung eines Rechtsanwalts ausgeschlossen, die Zuziehung irgend eines anderen Verteidigers oder Beistandes aber zugelassen werden.

Synodaler Dr. Wolf: Es wäre besser, diesen Gedanken positiv auszudrücken: „Der Betroffene darf einen Beistand zur Verhandlung vor der Spruchkammer mitbringen“.

Synodaler Dr. von Dieze: Man könnte vielleicht sagen: „er kann sich einen Verteidiger oder Beistand wählen, der einer kirchlichen Körperschaft angehören soll. Über die Zulassung entscheidet die Spruchkammer“.

Oberkirchenrat Rost: Der Betroffene soll jede Vertretungsmöglichkeit haben. Es wäre auch denkbar, daß er seine Frau als Beistand mitbringt.

Synodaler Dr. Ritter stellt den Antrag, den Satz „die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist unzulässig“ zu ändern in den Satz: „Über die Zulassung eines Verteidigers oder Beistandes beschließt die Spruchkammer“.

Dieser Antrag wird mit 29 Stimmen angenommen.

Der stellvertretende Vorsitzende Dr. Umhauer regt an, den 4. Absatz des § 6 in zwei Sätze zu zerlegen. Der erste Absatz wäre folgendermaßen zu formulieren:

„Vor der Spruchkammer findet eine mündliche Verhandlung statt, zu der der Betroffene zu laden ist. Über die Zulassung eines Verteidigers oder Beistandes beschließt die Spruchkammer“.

Der § 6 wird mit diesen Änderungen einstimmig angenommen.

Zu § 7 schlägt Synodaler Hof vor, den Namen „Rechtsausschuß“ in „Berufungsausschuß“ zu ändern.

Demgegenüber schlägt Synodaler Dr. Wolf die Bezeichnung „Spruchsenat“ vor, der den übergeordneten Begriff gegenüber der Spruchkammer zum Ausdruck bringt.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Synodaler Dr. Wolf: Die drei Geistlichen und zwei Juristen des Spruchsenats sind natürlich nicht dem Oberkirchenrat zu entnehmen. Im übrigen vermisst er die Mitwirkung der Gemeinde. Nur die Kirchenbehörde sei vertreten.

Seine Anregung findet keine Unterstützung.

§ 8 wird nicht beanstandet.

In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz bei einer Stimmenthaltung (Synodaler Mono) angenommen.

Synodaler Mono begründet seine Stimmenthaltung damit, daß er bei der ganzen Verhandlung über das Gesetz wegen anderweitiger Inanspruchnahme durch die Landessynode als Schriftführer nicht anwesend sein konnte.

Synodaler Specht: Ich begrüße, daß dieses Gesetz in dieser vornehmen Form nun vorliegt und angenommen ist. Es ist aber zu bedauern, daß andere Personen als Geistliche, die in der Kirche irgendwie mitgearbeitet haben, nicht in ähnlicher Weise geschützt werden können. Gibt es eine Möglichkeit, hier helfend einzugreifen?

Synodaler J. Bender sieht eine solche Möglichkeit darin, daß den betreffenden Persönlichkeiten Bescheinigungen zur Benützung im Vorstellungsverfahren ausgestellt werden.

Synodaler Dittes ist der Meinung, daß entsprechend geholfen werden müsse und zwar auch bei Beamten des Oberkirchenrats.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich zeigt den Weg, auf dem geholfen werden kann. Bei Beamten könne u. a. eine Unterstützung gewährt werden.

Der stellvertretende Vorsitzende Dr. Umhauer stellt fest, daß damit die Beratung des Gesetzes abgeschlossen ist.

Daraufhin wird bekanntgegeben, daß diejenigen Synodalen, die als Mitglieder des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats in Vorschlag gebracht wurden und sich Bedenken erbeten hatten, nunmehr die Erklärung abgegeben haben, sie seien zur Annahme des Auftrages bereit.

Hier nach wird die Erklärung der Landessynode über ihr Einverständnis mit der Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen, die inzwischen von dem verstärkten geschäftsführenden Ausschuß redigiert worden war, vorgelesen und zur Debatte gestellt.

Synodaler Dr. Wolf erläutert die Erklärung und bittet, die Landessynode möge dieser Erklärung beitreten. Es werde ein Wort der Landessynode erwartet zur Frage der geistlichen Vollmacht, zu ihrem Verhältnis gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland und über ihre Stellungnahme zur Ökumene. Man habe deswegen im Absatz 1 den Ausdruck „vorläufig“ weggelassen. Der Ausdruck „Wahrheiten“ beziehe sich auf die Synode von Barmen, der Ausdruck „Grundsätze“ auf die von Dahlem. Wir wollten damit darstellen, daß wir nicht eine Landessynode der Bekennenden Kirche in Baden sind, aber daß der Geist der Bekennenden Kirche der Geist der badischen Kirche bzw. der Geist ihrer Landessynode geworden ist. Ferner wollten wir aussöhnen, daß uns in Barmen usw. die Einheit des Bekennnisses durch die verschiedene Ausrichtung der einzelnen Bekennnisse hindurch gegeben worden ist, etwas also, was uns verbindet, das Bewußtsein: Wir leben weiter in der stärker werdenden Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Welt.

Der zweite Abfall sagt nicht, daß wir uns der Führung oder einzelnen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland unterwerfen. Wir sind aber ein echtes Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihre Weisungen hören und befolgen wir soweit möglich. Wir bejahren auch die leitenden Männer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Das dritte Anliegen ist unsere Stellung zur Ökumene. Deshalb haben wir die Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland uns zu eigen gemacht. Im Glauben an die Kirche Jesu Christi, die sich in den in der Ökumene zusammengefaßten Kirche ankündigt, haben wir den Willen zur Mitarbeit in der Ökumene.

Die Bedeutung dieser Mitarbeit erläutert Synodaler Dr. Wolf an den Plänen, die für das Jahr 1948 eine Weltkirchenkonferenz in San Francisco vorgesehen, wo

über das Thema „Gerechtigkeit“ auch unter Mitwirkung der Evangelischen Kirche in Deutschland gearbeitet werden soll, ferner an den zahlreichen und äußerst bereitwilligen Hilfsaktionen, deren in Aktion-treten wesentlich von unserem Bekenntnis der Schuld vor Gott abhängt.

Angesichts dieser Perspektiven ist die Benennung von Synodalem Pfarrer Maas als Vertreter der Landeskirche in der ökumenischen Arbeit von doppelter Bedeutung.

Daraufhin wurde nachstehende Erklärung von der Synode angenommen¹²⁾.

„Die erste nach dem Kriege versammelte Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, die vom 27. bis 29. November 1945 in Bretten tagt, bekennt sich zu den evangelischen Wahrheiten und Grundsätzen der kirchlichen Leitung, die in der Erklärung der Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem allen aus der Reformation erwachsenen Kirchen in Deutschland geschenkt worden sind. Nach diesen Grundsätzen sind die Mitglieder dieser Synode berufen worden.

Sie bekennt sich bewußt und freudig als Glied der neu gegründeten Evangelischen Kirche in Deutschland zu der von ihr geschaffenen Ordnung und Leitung. Sie hat deshalb das persönliche Erscheinen des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrn Landesbischof D. Wurm, dankbar begrüßt und seinem Wort zugestimmt. Sie hat sich die Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vor den Vertretern des Ökumenischen Rates der Kirchen der Welt am 18./19. Oktober 1945 in Stuttgart zu eigen gemacht.

Im Glauben an die eine heilige Kirche Jesu Christi befandet sie ihren Willen zur Mitarbeit in der Ökumene und bittet die Kirchenleitung, ihren Synodalen Pfarrer Maas zu beauftragen, die Landeskirche in allen ökumenischen Angelegenheiten zu vertreten.“

Ferner wird der Synodale Maas offiziell und einmütig mit der Vertretung der Landeskirche in ökumenischen Angelegenheiten beauftragt. Die grundsätzliche Bereitschaft der Synodalen zur Fühlungnahme und Mitarbeit in der Ökumene steht außer Frage. Synodaler Maas soll auf Grund dieses Auftrages einen besonderen kirchlichen Titel bekommen. Die Auswahl des Titels (Oberkirchenrat oder Prälat) wird der Kirchenleitung überlassen.

Nachdem festgestellt ist, daß die Kirchenleitung keine weiteren Wünsche mehr hat, und daß die Feier des heiligen Abendmahles um 19.15 Uhr stattfinden wird, wird die Sitzung unterbrochen.

Wiederaufnahme der Verhandlungen um 20.00 Uhr.

Ein Antrag Presse und Beobachtung des öffentlichen Lebens betr. wird von dem Synodalen Dr. Ritter vorgebracht.

Er lautet:

„Die Synode hält es für eine vordringliche Aufgabe als kirchlicher Volksmission im gegenwärtigen Augenblick, sobald irgend erreichbar das Hilfsmittel der Presse im möglichst weiten Umfang für die Beeinflussung der öffentlichen Meinung und für die Volkserziehung im christlichen Sinn einzusehen. Sie wünscht, daß alles aufgeboten wird, um die Freigabe der kirchlichen Blätter bei den Besatzungsmächten durchzusehen, und daß weiterhin versucht wird, eine regelmäßige und möglichst enge Verbindung mit den dafür zugänglichen Organen der weltlichen Presse herzustellen mit dem Ziel, nicht nur kirchliche Nachrichten, sondern zugleich Aufsätze, Vorträge und dergleichen aus christlichem Ideengut auf diesem Wege zu verbreiten. Auch die Verbreitung von Literatur, die aus christlichem Geiste stammt, durch Volksbüchereien und dem christlichen Buchhandel ist heute von besonders großer Wichtigkeit und daher von allen kirchlichen Stellen zu fördern.“

¹²⁾ Lag nicht dem Protokoll bei, ist jedoch im AGWB 1. 1945 S. 31 abgedruckt.

Ferner wird die Bildung eines kirchlichen Ausschusses zur dauernden Verfolgung der Erscheinungen des öffentlichen Lebens, insbesondere der neuen christlich-demokratischen Parteibildungen im Lande empfohlen mit der besonderen Aufgabe der Beratung der Kirchenleitung in ihren öffentlichen Kundgebungen.“

Oberkirchenrat Rost weist darauf hin, daß eine derartige Arbeit nach beiden Seiten hin bereits im Gange sei, und berichtet über die Versuche. Es ergaben sich so viele Schwierigkeiten bei den Besatzungsbüroden, so daß bis zur Stunde die vorhandenen Pläne (Gemeindeblatt für den Bereich der Landeskirche, Abreißkalender) nicht ausgeführt werden können. Es wird hierbei besonders der verdienstvollen Tätigkeit von Pfarrer Meerwein gedacht, der den Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates hat, die Pressearbeit zu betreiben. Eine Einrichtung zur Beobachtung des öffentlichen Lebens ist in der sogenannten Nachrichtenkonferenz vorhanden, die aus dem ganzen Lande besteht, auch während des Krieges ihre Arbeit getan hat und nach dem Kriege baldmöglichst die Arbeit wieder aufnahm.

Synodaler Dürr ergänzt, daß mit dem Antrag Dr. Ritter betr. die Beobachtung des öffentlichen Lebens, die Beobachtung des politischen und allgemeinen und nicht bloß des kirchlichen Lebens gemeint sei.

Des Weiteren wird über die Veröffentlichung verschiedener kirchlicher oder christlich orientierter Presseerzeugnisse und über die Möglichkeit des Neudrucks von Gesangbüchern und Katechismen gesprochen. Der Vorsitzende und die Synodalen Dr. von Dieze, Dürr, Käh und Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich beteiligen sich an der Aussprache. Es wird festgestellt, daß mancherlei an Broschüren, Zeitschriften, Religionsbüchern usw. vorbereitet wird, daß aber auch viele Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Der Vorsitzende fragt, ob die Landessynode sich mit der Erklärung der Kirchenleitung (Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich) zufrieden gebe, das Gesetz, die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes betr., später zu einem Lehrzuchtgesez zu erweitern.

Die Landessynode bejaht dies.

Landesbischof D. Kühlewein bittet sodann die Landessynode, zur Frage der Festsetzung der Feiertage sich zu äußern. — Die Kirchenleitung habe die Absicht gehabt und auch frühzeitig sich geäußert, die alte badische Ordnung der Feiertage am Ende des Kirchenjahres wieder einzuführen. Der Totensonntag könnte, so war die Meinung, in der Osterzeit begangen werden. Es setzte sich aber nun aus allen Gegenden des Landes Widerstand und Einspruch gegen diese Regelung ein, vor allem, weil der Buß- und Betttag wieder auf den Sonntag verlegt worden war. Auch den Totensonntag wollte man nicht missen. Die Frage müsse also auf's Neue in Angriff genommen werden, wie ja auch Herr Landesbischof D. Wurm eine einheitliche Regelung in Aussicht gestellt hat. Darum bitte er um die Außerung der Landessynode.

Synodaler D. Hupfeld bezeichnet die Verlegung oder Beseitigung des Totensonntags als ein Zeichen von Volksfremdheit, gerade in diesem Jahre und wünscht auch nicht eine Belastung des Osterfestes durch ein Totenfest. Es habe seinen guten Sinn am Ende des Kirchenjahres und sollte so bleiben.

Synodaler Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg überbringt den Wunsch von Dekan Schäfer, Wertheim, der Erntedanktag möge möglichst Anfang Oktober gehalten, über den Buß- und Betttag eine einheitliche Regelung getroffen und der Totensonntag beibehalten werden.

Synodaler Dürr berichtet über die Entwicklung der Totenehrung an Allerheiligen, daß sie da und dort mit den Katholiken zusammen geschehe und wünscht, daß am Totensonntag nicht allein der Toten gedacht, sondern auch das Sterben Gegenstand der Besinnung sei. Als Termin für

das Erntedankfest habe er auch schon den dritten Sonntag im Oktober nennen hören.

Synodaler Schühle wünscht ebenfalls eine einheitliche Regelung für den Buß- und Betttag, meint, der Totensonntag sei bei uns nicht so eingeführt wie in Norddeutschland, und schlägt für das Erntedankfest auch im Blick auf die Naturaliensammlungen den Termin von Michaelis oder den Sonntag darnach vor.

Die weitere Aussprache, an welcher die Synodalen Hüsler, Mono und J. Bender, Schneider, Dürr, Specht, Dr. von Dieze und der Vorsitzende sich beteiligen, führt unter Anführung verschiedener Gesichtspunkte hinsichtlich des Totensonntages und der Festlegung des Erntedankfestes zu dem Ergebnis, daß die Landessynode beschließt, an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Bitte zu richten, es möchte der Buß- und Betttag einheitlich auf einen Werktag gelegt werden. Der Totensonntag sollte beibehalten werden, nicht nur aus heimatlicher Reminiscenz. Er muß den Menschen das rechte Evangelium des Trostes und der Auferstehung geben und darf ihnen als Tag des Gedächtnisses an ihre Toten nicht versagt werden. Hinsichtlich des Erntedankfestes wird es schwer sein, eine einheitliche Regelung zu finden; gesucht sollte sie aber werden. Für unsere Verhältnisse ist der dritte Sonntag im Oktober am geeigneten.

Landesbischof D. Kühlewein wird vom Vorsitzenden gebeten, das Schlußgebet zu sprechen.

„Verehrte Herren, liebe Brüder! Ehe wir Schluß machen, erlaube ich mir noch ein ganz kurzes Wort.

Sie sehen auf eine kurze, aber arbeitsreiche Tagung zurück und haben entscheidende und wichtige Entschlüsse gefaßt. Ich möchte wünschen und bitte Gott darum, daß er diese Beschlüsse der Landessynode anerkennt und segnet, hauptsächlich darin, daß unser Pfarrstand einer inneren Festigung zugeführt wird. Das Gesetz, das die Landessynode beschlossen hat, wird nicht das einzige Mittel dazu sein, ein sehr wichtiges Mittel zweifellos. Aber es gehört mehr zur Festigung unseres Pfarrstandes. Wir wollen Gott bitten, daß er uns die rechte Weise dazu zeigt. Auch das Gesetz zur Errichtung der Kreisdekanate kann eine Stärkung und Verlebendigung der geistlichen Leitung der Kirche bedeuten. Auch da habe ich den Wunsch und die Bitte, daß Gott dazu seinen Segen gebe, und daß er der Leitung seine Kraft von oben schenke, ohne die alle Bemühungen der Menschen wertlos sind. Sie haben ferner eine neue Kirchenleitung beschlossen: Herr Pfarrer Bender, den ich jetzt auch herzlich begrüße als den künftigen Bischof unserer Kirche, hat gesagt, er beginne sein Amt ohne jede Illusion. Ich kann das nur empfehlen. Aus Illusionen kommen immer Enttäuschungen. Wir Christen sind weder Illusionisten noch Optimisten. Wir stehen dem Pessimismus näher, weil wir die furchtbare Wirklichkeit der Sünde kennen. Aber es entspringt daraus der Glaube, der feste Glaube an Christus, aus dem alle Kraft zum Dienst kommt. Wir wollen auch nicht der Illusion anheimfallen, als ob die Kirche einer guten Zeit entgegenginge. Ich glaube, wir werden eher einer bösen Zeit entgegengehen. Die Kirche hat gefaßt zu sein auf das Kreuz zu jeder Zeit. Sie wird immer eine Kirche des Kreuzes sein, solange sie die Nachfolgerin unseres Herrn ist. Um den Glauben, den wir dazu brauchen, wollen wir Gott bitten. Der Mensch kann sich nichts nehmen, es werde ihm denn gegeben von oben. Von ihm muß uns gegeben werden, was wir für unsere Kirche brauchen. Darum wollen wir uns aufs neue vornehmen, daß wir im treuen Gebet verharren wollen für unsere Kirche. Wir haben das in diesen Tagen geübt. Wir wollen fortfahren zu beten: Komm, Herr Jesu, und segne Du Deine Kirche auf Erden und vollende sie!

Der Vorsitzende: Wir danken Ihnen noch besonders für dieses Schlußwort, Herr Landesbischof!

Landesbischof D. Kühlewein spricht das Schlußgebet.

Es folgt noch ein Schlußwort des kommissarischen Oberkirchenrats Dürr:

„Liebe Brüder, lieber Herr Landesbischof, liebe Herren vom Oberkirchenrat!

Wir sind am Ende dieser Arbeit und dieser verheizungsvollen Tagung. Wir haben erlebt, wie Gott ins Gedränge führt. In solchen Lagen können wir aus Erfahrung sagen, daß sie dazu von Gott geschickt sind, daß sie uns zu Ihm hinfreiben, bei dem allein Hilfe und Ausweg ist, wie es eben der Herr Landesbischof auch ausgesprochen hat.

Wenn wir nun auseinandergehen, dann haben wir ein Neues gewonnen, was wir in den letzten Jahren vermisst haben. Wir sind in die Vereinzelung hinausgezwungen gewesen. Wir saßen hier an einem Tisch, schließen im selben Haus, feierten miteinander das heilige Abendmahl, bemühten uns um Aufgaben, drei Tage lang. Das hat eine neue Verbundenheit hervorgerufen, eine neue Liebe. Diese Liebe wird uns auch dann bleiben, wenn wir wieder an unserer Arbeit stehen. Möchte doch auch für die Synode eine Gebetsgemeinschaft erwachsen. Wir haben die Nöte der Gemeinde oder des Hauses der Brüder kennen gelernt; das füllt unser Gebet mit konkretem Inhalt und macht reich. Es ist wesentlich zu wissen, daß Brüder da sind, die unseren Namen in der Fürbitte vor Gott nennen. Und dann erleben wir dasselbe, was heute vormittag von der Kummene gesagt wurde, daß das Gebet unzerreißbare Gemeinschaft baut. Und das ist auch das, was Gott will. Wir müssen darum wegräumen, was Gott im Wege steht. Es ist wahr: An Gottes Segen ist alles gelegen!

Wenn man nun von diesen Erfahrungen her in die Zukunft hineingeht, möchte ich das Wort, das am Ende des großen Auferstehungskapitels steht, uns noch einmal zitieren:

„Darum!... Warum? — Weil der Tod verschlungen ist in den Sieg, weil ein lebendiger, siegreicher Herr da ist, der alle Macht hat im Himmel und auf Erden; darum daß, weil sein Weg durch den Tod zum Leben ging, auch uns der Sieg gewiß ist, weil es im Grunde keine Möglichkeit gibt, einen Schlüßstrich zu setzen... „darum, meine lieben Brüder, seid fest und unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn...“ Das ist das Wunderbare, Beßchämende und zugleich Erhebende, daß der Herr uns mit hinein nimmt in sein Werk, wissend, daß wir dies nur in dem Maße tun können, als er, der nicht müde wird Tag und Nacht, sein Werk an uns treiben darf. Darum nehmet zu in dem Werk des Herrn! Wir möchten auch die reinigende Macht seines Geistes erfahren, weil wir oft merken, daß das Werk, das wir tun, das Werk des Herrn hindert, und daß wir es nicht bloß um unserer Seligkeit willen tun, sondern auch um derer willen, an die das Werk des Herrn uns weist. In den Andachten ist es auch wieder zutage getreten: zuerst kommt eine Fülle von Angebot, und dann wird uns eine kleine Aufgabe zugetraut. Darum möchte ich wünschen, daß wir mit diesem getrosten Weiterschreiten auseinandergehen. „Darum“, liebe Brüder, weil wir einen so siegreichen, den Tod überwindenden Herrn haben, „darum seid fest und unbeweglich, und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, sitemal ihr wißt, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn!“ Das sei unser Dank, mit dem wir Ihn ehren!“ —

Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die vorläufige

Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Errichtung von Kreisdekanaten betr.

Die Landessynode hat mit der durch § 104 Abs. 2 KV vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen, was folgt:

§ 1.

Es werden drei Kirchenkreise gebildet, denen je ein Kreisdekan vorsteht und zwar

a) der Kirchenkreis Nordbaden mit den Kirchenbezirken

Mannheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Ladenburg - Weinheim, Neckargemünd, Mosbach, Neckarbischofsheim, Adelsheim, Boxberg und Wertheim,

b) der Kirchenkreis Mittelbaden mit den Kirchenbezirken

Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Sinsheim, Bretten, Rheinbischofsheim,

c) der Kirchenkreis Südbaden mit den Kirchenbezirken

Lahr, Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hornberg, Konstanz.

§ 2.

Für jeden Kirchenkreis wird ein hauptamtliches Kreisdekanat errichtet. Die Berufung in dieses Amt erfolgt durch den Erweiterten Oberkirchenrat nach Vorschlag des Landesbischofs. Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Kreisdekane werden durch Verordnung des Oberkirchenrats geregelt.

§ 3.

Die Aufgabe der Kreisdekane ist in erster Linie die Unterstützung und Verlebendigung der oberhirtlichen landeskirchlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer und ihre engere Verbindung mit der Kirchenleitung.

§ 4.

Die Kreisdekane gehören als beratende Mitglieder dem Erweiterten Oberkirchenrat an und werden bei allen ihr Tätigkeitsgebiet berührenden wichtigeren Entschlüsse des Oberkirchenrats einzeln oder zusammen zu dieser Beratung hinzugezogen.

§ 5.

Zur Erreichung des unter § 4 bezeichneten Ziels haben die Kreisdekane

- a) die Gemeinden ihrer Kreise regelmäßig zu besuchen, ihre Anliegen zu hören und ihnen durch Predigt und Zuspruch zu dienen,
- b) die Gemeinden und Geistlichen mit den Absichten und Zielen der Kirchenleitung bekannt zu machen,
- c) die Kirchenältesten und sonstige im Dienste der Gemeinde stehende Kirchenglieder zu Gemeindetagen zu versammeln,
- d) die Dekane und die Geistlichen amtbrüderlich zu beraten, sie zu leiten und ihnen zu helfen,
- e) zur Weiterbildung die Geistlichen und die Religionslehrer zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzunehmen.
- f) die Fortbildung der Pfarrkandidaten zu überwachen und zu fördern.

§ 6.

Der Landesbischof kann die Kreisdekane mit oberhirtlichen Aufgaben im einzelnen oder allgemein betrauen wie Ordination von Geistlichen, Einführung von Dekanen oder Pfarrern, Einweihung von kirchlichen Gebäuden. Den Kreisdekanen können in der gleichen Weise auch Verwaltungsaufgaben, die bisher vom Oberkirchenrat wahrgenommen worden sind, übertragen werden. Im übrigen wird durch eine vom Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung die Geschäftsführung der Kreisdekanate geregelt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft.
Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1945.

Der Evang. Landesbischof:

Begründung.

Seit Jahren begegnet der Wunsch der Kirchenleitung, mit den Gemeinden und den Geistlichen in engerer Fühlung zu stehen, dem gleichen Anliegen, das immer wieder bei Gemeindetagen, Pfarrsynoden

und Pfarrkonferenzen laut wird. Durch die Ungunst der Zeit sind alle Bemühungen der Kirchenleitung, den genannten Wünschen gerecht zu werden, zum größten Teil leider unerfüllt geblieben. Wenn diese Erschwerungen künftig sich vermindern oder wegfallen werden, so ist doch zu befürchten, daß die allseits erstrebte enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Geistlichen und Kirchenleitung durch die vielfältige anderweitige Inanspruchnahme der letzteren nicht in dem Ausmaß verwirklicht werden kann, wie dies für die Lösung der Aufgaben, die der Kirche in dieser Zeit gestellt sind, notwendig ist. Es hat sich deshalb die Frage aufgeworfen, ob nicht zur Erreichung dieses Ziels zwischen die Dekanate und die Kirchenleitung eine Mittelinstanz einzubauen wäre. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß sowohl die Bayr. Evang.-luth. Kirche, wie auch die Württembergische Kirche solche Mittelinstanzen in der Einrichtung der Kreisdekanate bzw. Prälaturen besitzen.

Die Verfassung der Evang.-luth. Kirche in Bayern vom 16. September 1920 bestimmt in Artikel 54:

„Das Gebiet der Landeskirche wird in Kreise eingeteilt. In ihnen üben die Kreisdekanen oberhirtliche Tätigkeit aus. In der Regel sollen sie in ihrem Kreis wohnen. Sie sind Oberkirchenräte und haben Sitz und Stimme im Landeskirchenrat als geistliche Mitglieder. Im Benehmen mit den Kreisdekanen wird in der Geschäftsordnung bestimmt, in welchen Fällen sie an der Beratung und Beschußfassung im Landeskirchenrat beteiligt sind.“

Die selbständige Aufgabe der Kreisdekanen ist die Pflege und Prüfung des gesamten inneren Kirchenwesens einschließlich des Religionsunterrichts und die Förderung der freien kirchlichen Liebestätigkeit. Ebenso steht ihnen die Ordination und die Sorge für die Fortbildung der Kandidaten zu, ferner die amtsbrüderliche Beratung und wissenschaftliche Förderung der Geistlichen, die Amtseinsetzung der Dekane und die Vornahme von Weihehandlungen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten können sie von Geistlichen und von Gemeinden angerufen werden.“

In Bayern bestanden bis Ende 1920 das Oberkonsistorium in München und die Kreiskonsistorien in Ansbach und Bayreuth. Als diese kirchlichen Stellen aufgehoben und an ihrer Stelle der Landeskirchenrat in München geschaffen wurde, traten an die Stelle der Kreiskonsistorien Kreisdekanate sowohl für Ansbach, für Bayreuth wie für München. Diese Kreisdekanate, die später um ein vierstes vermehrt wurden, sind in den folgenden Jahren durch eine Reihe von Verordnungen mit einer größeren Anzahl von Amtsgeschäften betraut worden.

Schon diese kurzen Bemerkungen dürften genügen, um zu erkennen, daß die Kreisdekanate in Bayern durch eine andere geschichtliche Entwicklung, als sie bei uns gegeben ist, bedingt sind und durch die weite räumliche Ausdehnung der Bayerischen Landeskirche bedingt auch als ausgegliederte Stellen der obersten Kirchenleitung vorstellen, denen nicht nur Mithilfe an der geistlichen Leitung der Kirche im engeren Sinn, sondern auch noch andere Amtsgeschäfte zugewiesen sind. Demgegenüber sind die

Bedürfnisse, die sich im Bereich unserer Landeskirche geltend gemacht haben, etwas anderer Art. Wie eingangs schon angedeutet, erwarten unsere Gemeinden eine engere Verbindung mit der Leitung der Kirche; mit ihren Geistlichen sollen die Gemeinden wissen, was die Anliegen und Ziele der Kirchenleitung sind. Die Geistlichen sollen mehr als bisher aus ihrer Vereinzelung herausgenommen und in ihrer brüderlichen Verbundenheit gestärkt und geleitet werden. Dazu ist auch nötig, daß sie seelsorgerlich beraten und in ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung durch Zugehörigkeit zu Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. Alles dies ist bisher schon immer versucht worden und soll jetzt durch die Einsetzung von Kreisdekanen noch verstärkt und mehr verlebt werden. Es schwebt also der Kirchenleitung vor, mittels der Kreisdekanen der eigentlichen geistlichen Leitung eine wirksame Hilfe angedeihen zu lassen.

Sollen die drei Kreisdekanen den hier gestellten Aufgaben gerecht werden können, so dürfen sie mit anderen Dienstgeschäften nicht belastet sein. Insbesondere hält es der Oberkirchenrat nicht für geboten, die Stelle der Kreisdekanen mit einem Gemeindepfarrer zu verbinden, so ersprießlich es auf der einen Seite auch sein könnte, wenn der Kreisdekan immer wieder die Möglichkeit hat, als Gemeindepfarrer zu wirken. Die Kräfte und die Anregungen, die aus dem Dienst an der Gemeinde kommen, wird sich der Kreisdekan holen müssen aus seinem Dienst an den einzelnen Gemeinden seines Kreises, in denen er nach den Bedürfnissen das Recht hat, zu predigen und in seelsorgerlicher Arbeit zu stehen. Mehr als die Dekane, die durch ein Pfarramt weithin sehr stark in Anspruch genommen sind, wird er sich der Beratung, Leitung und Hilfe der einzelnen Geistlichen seines Kreises widmen können, ganz abgesehen davon, daß er diese Geistlichen immer wieder zu Arbeitsgemeinschaften und Freizeiten zusammenrufen kann. Ein ganz besonderes Augenmerk wird er auch auf die Religionslehrer zu richten haben, um bei ihnen das Bewußtsein zu wecken und zu stärken, daß sie einen kirchlichen Dienst von größter Bedeutung zu leisten haben durch die Veranstaltung von Gemeinschaften, in denen nicht nur schultechnische Fragen besprochen werden, sondern in denen sich die Beteiligten unter das Wort Gottes stellen.

Der Gesetzesentwurf sieht bewußt von einer ins Einzelne gehenden Aufzählung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreisdekanen ab, als dies in § 5 geschehen ist, weil die Kirchenbehörde der Auffassung ist, daß erst einmal erprobt werden muß, wie der hier geschaffene Typus des Kreisdekans sich in die Gegebenheiten hineinfindet und arbeitsfähig wird. Nur in § 6 ist die Möglichkeit geschaffen, entweder einzelne oder generell umschriebene Dienstgeschäfte den Kreisdekanen zuzuweisen. So kann erprobt werden, wie die Einrichtung schließlich im einzelnen ausgestaltet sein wird.

Um all die Erfahrungen, die der Kreisdekan durch den Umgang mit den Gemeinden, Geistlichen und Religionslehrern draußen sammelt, für die Kirchenbehörde dauernd fruchtbar werden zu lassen, ist es

erforderlich, daß der Kreisdekan dauernd mit der Kirchenleitung in Gedankenaustausch steht. Es soll das dadurch bewirkt werden, daß der Kreisdekan beratendes Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrats ist. Er wird also zu den etwa jeden Monat stattfindenden Sitzungen bei der Kirchenbehörde zu erscheinen haben. Ihn zum Mitglied des Oberkirchenrats zu ernennen, wie dies in anderen Landeskirchen zu sein scheint, ist bewußt unterblieben, um ihn nicht zu zwingen, ständig an wöchentlich ein- oder zweimal stattfindenden Sitzungen des Oberkirchenrats teilnehmen zu müssen. Soweit aber der Oberkirchenrat Angelegenheiten behandelt, bei denen die Meinung und der Rat des Kreisdekans wichtig sind, wird der Kreisdekan zu den Beratungen der Kirchenbehörde zugezogen.

Die rechtliche Stellung des Kreisdekans ist die eines Geistlichen, der in engem Zusammenwirken

mit der Kirchenleitung deren Wirken zu beraten, zu unterstützen und zu verlebendigen hat. Die besoldungsrechtlichen Verhältnisse werden durch eine Ausführungsverordnung des Oberkirchenrats geregelt, wobei daran gedacht ist, daß der Kreisdekan als Geistlicher etwa das Höchstgehalt eines Pfarrers nebst einer ausreichenden Funktionszulage, die diejenige der Dekane übersteigen müßte, erhält. Es wird ihm eine Schreibkraft zuzuteilen sein, die ihn bei der geschäftstechnischen Erledigung rein verwaltungsmäßiger Geschäfte in seinem Dienst unterstützt.

Was hier geregelt werden soll, ist ein Versuch, der in vollem Umfang gelingt, wenn das Amt von dem Manne getragen wird, dem die Gaben, die hier erforderlich, verliehen sind, und der unter Einsatz seiner ganzen Kräfte sich den Aufgaben, die gestellt sind, widmet.

Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats
an die vorläufige
Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen
Pfarrstandes betr.**

Die Landessynode hat beschlossen, was folgt:

§ 1.

Geistliche, welche Parteigenossen waren oder der nationalkirchlichen Einung Deutsche Christen, der Deutschen Pfarrgemeinde oder ähnlichen Zusammenschlüssen angehört haben oder nahegestanden sind, werden entlassen, wenn sie in einem solchen Maß unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung oder der deutsch-christlichen Lehren standen, daß nach ihrem Reden und Handeln eine bekenntnisgebundene Weiterführung ihres Amtes unglaubwürdig geworden ist.

§ 2.

Haben Geistliche der in § 1 bezeichneten Art am 1. Oktober 1945 das 60. Lebensjahr erreicht, so kann anstelle der Entlassung die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen werden.

§ 3.

Bei der nach § 1 erfolgten Entlassung kann bestimmt werden, daß nach wenigstens einem oder höchstens drei Jahren auf Antrag des Geistlichen nachgeprüft werden soll, ob er dann die Gewähr bietet, nach seinem Ordinationsgelübde seinen Dienst zu tun. Wird eine solche Nachprüfungsmöglichkeit zugestanden, so kann dem Geistlichen während der Wartezeit ein Unterhaltszuschuß gewährt werden. Wird innerhalb der angesetzten Frist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in ein Pfarramt nicht gestellt, oder wird der Antrag abgewiesen, so wird damit die Entlassung endgültig. Der Unterhaltszuschuß fällt weg.

§ 4.

Mit der Entlassung verliert der Geistliche sein Amt und seine Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt

und Hinterbliebenenversorgung. Er darf geistliche Amtshandlungen nicht vornehmen.

§ 5.

Wenn der Oberkirchenrat die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 für gegeben hält, wird er mit den betreffenden Pfarrern eine vertrauliche Rücksprache aufnehmen, durch die der Sachverhalt geklärt und möglichst auf eine gütliche Regelung hingewirkt werden soll.

Im Rahmen einer gütlichen Regelung kann der Oberkirchenrat mit dem Einverständnis des Betroffenen die Maßnahmen nach §§ 1—3 treffen.

Kommt eine gütliche Regelung nicht zustande, dann übergibt der Oberkirchenrat die Angelegenheit zur Entscheidung an die Spruchkammer.

§ 6.

Die Spruchkammer der Landeskirche besteht aus 2 Geistlichen und 1 Juristen, die von dem Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Oberkirchenrats berufen werden.

Die Spruchkammer kann Entscheidungen nach den §§ 1—3 treffen. Sie kann das Verfahren als erledigt erklären, wenn im Verlauf desselben eine gütliche Regelung zustandekommt. Sie kann feststellen, daß eine bekenntnisgebundene Weiterführung des Amtes möglich erscheint.

Die Spruchkammer kann alle ihr notwendig erscheinenden Beweise erheben, insbesondere Zeugenernehmung, schriftliche Gutachten einfordern und die Herausgabe von Urkunden von allen kirchlichen Stellen der Evang. Kirche in Deutschland verlangen.

Die Entscheidung der Spruchkammer erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der der Betroffene zu laden ist. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist nicht zulässig. Die Entscheidung

der Spruchkammer ist schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen.

§ 7.

Gegen die Entscheidung der Spruchkammer können der Betroffene und der Oberkirchenrat binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Entscheidung Berufung einlegen bei dem Rechtsausschuß der Landeskirche, der endgültig entscheidet.

Der Rechtsausschuß besteht aus 3 Geistlichen und 2 Juristen, die vom Erweiterten Oberkirchenrat berufen werden. Die Vorschriften des § 6 über das Verfahren vor der Spruchkammer gelten entsprechend auch für das Verfahren vor dem Rechtsausschuß.

§ 8.

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1945.

Der Evang. Landesbischof:

B e g r ü n d u n g .

Die Militärregierungen der Siegerstaaten haben es sich zum Ziel gesetzt, den Nationalsozialismus in allen seinen Organisationen und in jeder seiner Auswirkung zu vernichten. Die Maßnahmen, die hier auf Grund der von allen Beteiligten vorzulegenden Fragebogen ergriffen werden, sind an sich und in erster Linie politische Entscheidungen, die soweit davon Geistliche betroffen werden, aber auch in das kirchliche Leben eingreifen. Die Kirchenleitung kann sich deshalb einer Mitwirkung bei diesem an sich politischen Bereinigungsprozeß nicht entziehen, und dies um so weniger, als auch gewisse innere Beziehungen zwischen der nationalsozialistischen und der christlich-kirchlichen Einstellung insofern bestehen, als der Nationalsozialismus sich als eine auch das religiöse Leben erfassende und bestimmende Weltanschauung dargestellt hat. Die Kirchenleitung hat daher versucht, für die Findung der ihr zugeschobenen Entscheidungen, die oft so weitgehend und deshalb so schwierig sind, Richtlinien aufzustellen, nach denen sie verfährt.

Wie die Richtlinien deutlich machen, können für das hier verlangte Handeln der Kirche nur kirchliche Gesichtspunkte und Forderungen maßgebend sein.

Das Schicksal, das über Deutschland hereingebrochen ist, erfaßt jeden ausnahmslos und greift bis in die letzten Tiefen der Existenz eines jeden hinein. Wir Christen glauben, daß Gott uns hier für die Schuld, die wir auf uns geladen, in die Zucht nimmt. An der Kirche als der von Gott hierfür eingesetzten Anstalt ist es, allen, die es hören wollen, dies zu sagen und den Weg des Heils zu zeigen. Weil das so ist, deshalb ist der Kirche eine neue Stunde gegeben und wehe ihr, wenn sie diese Stunde ungenutzt versäumt oder auch nur halb wahrnimmt. Dem Ruf können ihre Diener aber nur gerecht werden, wenn sie restlos und uneingeschränkt auf dem Boden der Heiligen Schrift stehen, wie sie uns in den Bekenntnissen der Reformation neu wieder offenbar geworden ist. Es ist daher einfach nicht mehr angängig, daß Geistliche, die in den vergangenen Jahren bei ihrer Wortverkündigung und ihrer ganzen sonstigen Einstellung sich auch von nationalsozialistischen Ideen beeinflussen haben lassen, die in Predigt und Seelsorge immer wieder Abstriche an Bibel und Evangelium vorgenommen haben, um möglichst sich in Einklang mit weltanschaulichen Gedanken des Nationalsozialismus zu finden, weiterhin ihr Amt ausüben, weil eine Verkündung, selbst wenn sie nun all diese Halbheiten und Kompromisse unterließe, unglaublich erscheint. Die Kirche muß daher, will sie ihrer Sendung gerecht bleiben und die gegebene Zeit nicht versäumen, solche Geistliche vom Amte ausschalten. Es geschieht dies nicht aus irgendwie politischen Forderungen oder Einstellungen, sondern es geschieht und hat zu geschehen allein aus dem heraus, was der Kirche von ihrem Herrn aufgetragen ist.

Der Rat der Evang. Kirche Deutschlands hat den einzelnen Landeskirchen Richtlinien für die Verordnung zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes zugehen lassen. Bei dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Richtlinien in weitestem Umfang verwertet und befolgt. Aus den oben gegebenen Darlegungen ergeben sich die Motive und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. In weitgehendstem Maße, wie es sich bei weltlichen Verbänden und Organisationen wohl kaum finden dürfte, ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Entscheidungen, deren einschneidendste Auswirkung allerdings anerkannt werden muß, mit größter Sorgfalt und mit Gerechtigkeit gefällt werden.

berg-Baden uns erhalten bleiben soll. Wir weisen aber mit nachdrücklichem Ernst darauf hin, daß es keinen wirklichen inneren und darum auch keinen äußeren Wiederaufbau geben kann, wenn in der Schule aus zwei verschiedenen Geisteshaltungen heraus unterrichtet und erzogen wird: In den weltlichen Fächern in einer neutralen Haltung, im Religionsunterricht im christlichen Geist. Durch diese Aufspaltung würde die unheilvolle Entwicklung der letzten 200 Jahre zum Verderben unseres Volkes weitergeführt. Darum fordern wir die christliche Simultanschule und die christliche

Lehrerbildung, in der die gesamte Erziehung in der Ehrfurcht vor dem göttlichen Gebot geschieht: „Weiset die Kinder, das Werk meiner Hände zu mir“. Es geht uns dabei nicht um Durchsetzung eines Machtanspruchs, sondern um das zeitliche und ewige Heil unseres Volkes. Wir rufen alle christlichen Eltern und alle christlichen Männer und Frauen in Regierung, Parlament und öffentlichem Leben auf, mitzuhelfen, daß dieses Anliegen im Gehorsam gegen Gottes Wort verwirklicht werde.

Die Synode wolle diesem Wort beitreten.

Anlage 5 c

Landesbruderrat der Badischen
Bekenntnisgemeinschaft

Karlsruhe, den 2. September 1946

An die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens.

Der Landesbruderrat macht sich die Ordnung für die Neugestaltung des Religionsunterrichts vom 31. Oktober 1945, veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt Jahrgang 1945 Nr. 4, zu eigen und bittet die Synode, diese Anordnung zu bestätigen und auf ihre Verantwortung zu nehmen.

Der Landesbruderrat: gez. Dürr

Vorlage des Oberkirchenrats

die Eingabe:

Einführung des kleinen lutherischen Katechismus

als Lehrbuch für den Religionsunterricht der Schule betr.

Eine Anzahl Geistlicher unserer Landeskirche hat beantragt, die Synode wolle beschließen, den kleinen Katechismus D. Martin Luthers als Lehrbuch für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Baden einzuführen. Der Wortlaut der Begründung ist folgender:

Eine Bekenntnisschrift wie einen Katechismus konnte das vergangene Jahrhundert nur unzulänglich, mit bald überholten Zeitmeinungen durchsetzt, hervorbringen. So ist auch unser jetziger Katechismus nach kaum 17jährigem Bestehen wieder verbesserungsbedürftig. Wir innern nur an die Frage 33. Einen neuen Katechismus zu verfassen, dürfe uns nach den bisherigen Erfahrungen unmöglich sein. Darum bleibt uns nur übrig, zu den Katechismen der Reformationszeit zurückzukehren. Unsere badischen Bemühungen zeigen uns eine fortschreitende Annäherung an den kleinen Katechismus Luthers. Die außerordentliche Binnenwanderung hat viele Gemeindeglieder, die den luth. Katechismus gelernt haben, in unser Land geführt. Wir schauen mehr denn je nach den großen Einheitszeichen aus, nach Bibel, Gesangbuch und Katechismus. Da gerade jetzt der badische Katechismus ver-

griffen ist, ist der günstige Augenblick für eine Neuordnung gekommen.

Konfessionelle Gründe können uns nicht abhalten, den kleinen Katechismus Luthers einzuführen, weil er ja ausdrücklich in der Unionsurkunde mit seinem bisher zuerkannten normativen „Ansehen“ „volle Anerkennung“ findet. Die unierte preußische Landeskirche hat nie versucht, den kleinen Katechismus Luthers durch einen andern zu ersetzen.

Der Evang. Oberkirchenrat begrüßt diese Tatsache dankbar, bittet jedoch die Synode zu beschließen, diesen Antrag der nächsten Synode zu überweisen. Die Einführung eines neuen Lehrbuchs im Religionsunterricht unserer Kirche muß theologisch, methodisch und unter Berücksichtigung der Einführungsvorschriften für neue Lehrbücher gewissenhaft vorbereitet sein. Das war wegen der jetzt erst erfolgten Eingabe nicht mehr möglich.

Die Synode wolle beschließen: Die Eingabe über die Einführung des kleinen Katechismus D. Martin Luthers als Lehrbuch für den Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Baden wird dem Evang. Oberkirchenrat zur Bearbeitung und zur Vorlage an die nächste Synode überwiesen.

Volksmissionarisches Amt
der Bad. Evang. Landeskirche

Karlsruhe, den 25. Mai 1946
Rüppurrer Straße 72

An die Landessynode.

Die bei ihrer Tagung in Bretten versammelten Bezirksbeauftragten und Mitarbeiter der Volksmission bitten hohe Synode es zu gestatten, daß die im liturgischen Wegweiser in unserem Kirchenbuch auf Seite XVI für besondere festliche Anlässe und Nebengottesdienste gestattete „erweiterte Ordnung“ auch für die Hauptgottesdienste zugelassen werde, wenn die Gemeinde dazu Freudigkeit gewinnt.

Begründung: Die ungeheure Binnenwanderung unseres Volkes bringt viele Gemeindeglieder aus liturgisch reicherem Gebieten in unser Land, die die badische Ordnung als dürfzig empfinden. Weiter hat eine vom Wort Gottes bewegte Gemeinde das Bedürfnis, mit anbetendem und bittendem Gesang auf die Verkündigung zu antworten. Gloria, Kyrie und Ehre sei Gott wird unseren Gottesdienst beleben, ohne ihn wesentlich zu verlängern. Die badische Ordnung ist derartig auf die erweiterte Ordnung hin angelegt, daß diese sich mühelos wie von selbst einführen lassen wird, und nach unserer Meinung ist die Zeit dafür da, diesen kleinen Schritt liturgischer Bereicherung vorwärts zu gehen.

Im Auftrag der in Bretten aus dem ganzen Land versammelten Amtsbrüder (etwa 60).

gez. F. Hauß.

Landesbruderrat der Badischen
Bekenntnisgemeinschaft

Karlsruhe, den 2. September 1946

An die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens.

Wir beantragen, daß die Wahlausschüsse aus bekenntnistreuen Männern, die sich im Bekenntniskampf bewährt haben und auf dem Boden des Barmer Bekenntnisses stehen, gebildet werden. Die Gemeindewahlausschüsse prüfen die Wahlvorschläge und stellen fest, ob die Vorgeschlagenen zu ihrem Amt qualifiziert sind. Wenn in einer Gemeinde keine zur Bildung der Wahlausschüsse geeigneten Leute zu finden sind, kann der Bezirkswahlausschuß Männer aus anderen Gemeinden ernennen.

Der Landesbruderrat: gez. Dürr.

Evang. Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 3. September 1946

Kirchl. Presse- und Nachrichtendienst betr.

Der Erweiterte Oberkirchenrat hat in seiner heutigen Sitzung sich mit der Frage der kirchlichen Pressearbeit beschäftigt. Er ist sich mit den anderen Landeskirchen darin einig, daß ein Wiederaufleben der kleinen Gemeindeblätter nicht mehr erwünscht ist. An ihre Stelle sollen zwei Sonntagsblätter (eines für Nord- und eines für Südbaden) treten, die auch den Bezirken die Möglichkeit geben, wichtige Nachrichten und Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben der Bezirke und Gemeinden zu veröffentlichen.

Der Evang. Presseverband für Baden ist die vom Oberkirchenrat anerkannte und in seinem Auftrag handelnde Pressestelle unserer Landeskirche. Wir machen es deshalb den Pfarrämtern zur Pflicht, über die Bezirksvertreter des kirchlichen Presse- und Nachrichtendienstes alle Mitteilungen und Berichte, die für einen weiteren Kreis von Interesse sind oder in der kirchlichen Presse oder auch in der Tagespresse veröffentlicht werden sollen, dem Evang. Presseverband zuzuleiten.

Der Evang. Presseverband beabsichtigt, neben seinem laufenden aktuellen Dienst für die Presse, der möglichst ohne Verzug Meldungen weitergibt, eine monatliche Zusammenstellung von kirchlich wichtigen Nachrichten zur Unterrichtung der Pfarrämter und Verbände herauszugeben. Zu diesem Zwecke nimmt er Verbindung auf mit den anderen Landeskirchen, den evang.-theologischen Fakultäten und den kirchlichen Zeitschriften an anderen Orten. Aus dem gleichen Grunde bitten wir, uns möglichst frühzeitig von geplanten Veranstaltungen, Treffen und Arbeitstagungen zu verständigen. Es muß in unser aller Interesse liegen, diese Stellen so reich wie möglich mit Nachrichten zu versorgen.